

AQAS

Agentur für
Qualitätssicherung
durch Akkreditierung
von Studiengängen



AQAS

Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen

Qualität
Transparenz
Vergleichbarkeit

Informationen zur Systemakkreditierung

3. Auflage (November 2010)

Inhalt

Vorwort des Vorstandsvorsitzenden von AQAS e.V.	5
Über AQAS e.V.	7
Organisation und Zuständigkeiten	8
Mission Statement	10
Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens bei AQAS.	11
Die Verfahrensschritte im Einzelnen.	13
Vorprüfung	13
Phase I (inkl. Merkmalsstichprobe)	14
Phase II (Programmstichproben)	16
Phase III (Verfahrensabschluss)	17
Entscheidungsregeln zur Systemakkreditierung	18
Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern	19
Verfahrensregeln und Materialien	21
Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens.	21
Leitfaden zur Erstellung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung (Vorprüfung) ...	25
Prüfkriterien für die Zulassung der Hochschulen zum Verfahren der Systemakkreditierung.	28
Leitfaden für die Systemakkreditierung (Phase I).	29
Prüfkriterien für die Systemakkreditierung.	33
Leitfaden zur Erstellung der Unterlagen für die Programmstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ..	38
Prüfkriterien zur Programmstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung.	41
Beschlüsse des Akkreditierungsrates	46
Auszug aus den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“	46



Impressum

AQAS e.V.
In der Sürst 1
53111 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 / 90 960 10
Fax: +49 (0) 228 / 90 960 19
E-Mail: info@aqas.de
Homepage: www.aqas.de

AQAS e.V. ist ein beim Amtsgericht Bonn eingetragener, gemeinnütziger Verein (VR 8059). Vorstandsvorsitzender ist Prof. Dr. Holger Burckhart. Die Geschäftsführung liegt bei Doris Herrmann und Dr. Verena Kloeters.

© AQAS e.V.

Ein Nachdruck dieser Broschüre oder Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch AQAS e.V.

Stand der Broschüre: November 2010
3. überarbeitete Auflage

Vorwort des Vorstandsvorsitzenden von AQAS e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

künftig stehen die Hochschulen vor der Entscheidung, ob sie weiterhin ihre Studienprogramme akkreditieren oder ihr Konzept zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre zertifizieren lassen. Mit Einführung der Systemakkreditierung erhalten die Hochschulen die Gelegenheit nachzuweisen, dass sie mit ihrem Qualitätssicherungssystem in der Lage sind, die gleiche Qualität sicherzustellen wie die Programmakkreditierung. Studiengänge, die nach einer erfolgreichen Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind damit akkreditiert.

AQAS bietet Ihnen mit der Systemakkreditierung eine Alternative zur Programmakkreditierung, bei der die Eigenverantwortlichkeit der Hochschule stärker im Vordergrund steht.

AQAS wurde vom Akkreditierungsrat bis zum 15.03.2012 akkreditiert und mit Beschluss vom 31.10.2008 auch zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung zugelassen.

Die Agentur zeichnet sich durch ein klares Profil aus – Überfachlichkeit, Flexibilität, Transparenz, Offenheit, Internationalität und Beratungskompetenz. AQAS legt besonderen Wert darauf, dass Sie auch im Rahmen der verschiedenen Phasen des Systemakkreditierungsverfahrens kontinuierlich Rückmeldungen zu jedem Verfahrensschritt erhalten.

Mit der vorliegenden Materialsammlung möchten wir Ihnen einen ersten Einblick in das Verfahren der Systemakkreditierung und dessen Ausgestaltung durch AQAS geben. Zusätzlich finden Sie von der Geschäftsstelle ausgearbeitete Instrumente, die Ihnen die Vorbereitung des Verfahrens erleichtern sollen, sowie die maßgeblichen Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung.

Gerne begrüßen wir Sie zu einem unverbindlichen Beratungsgespräch in unserer Geschäftsstelle in Bonn, bei dem wir Sie über die Voraussetzungen der Systemakkreditierung, den genauen Verfahrensablauf und die Erstellung der dafür notwendigen Antragsunterlagen informieren.



Prof. Dr. Holger Burckhart
Vorstandsvorsitzender von AQAS e.V.
Rektor der Universität Siegen

Einleitung

Die Systemakkreditierung erstreckt sich auf das gesamte Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich Lehre und Studium, dessen Aufbau und Wirksamkeit in verschiedenen Schritten geprüft wird. Entsprechend komplex gestaltet sich das Verfahren. Die Verfahrensschritte und die Kriterien zur Akkreditierung sind durch den Akkreditierungsrat vorgegeben. Sie gelten für alle Agenturen gleichermaßen.

Um der Komplexität des Verfahrens Rechnung zu tragen und größtmögliche Transparenz für die Hochschulen sicherzustellen, hat AQAS ein umfassendes Konzept für die Systemakkreditierung erstellt, dessen Gliederung sich weitgehend an den vorgegebenen Verfahrensschritten orientiert.

Wesentliche Instrumente, mit denen wir Sie auf Ihrem Weg durch das Verfahren unterstützen, sind Prüfkriterienkataloge, Leitfäden und Entscheidungsregeln. Die „Prüfkriterien zur Systemakkreditierung“ geben Auskunft über den Gegenstand der Begutachtung insgesamt; weitere Prüfkriterienkataloge beziehen sich auf einzelne Verfahrensschritte. Die Leitfäden greifen die Prüfkriterien auf und bieten Ihnen Hilfestellung beim Zusammenstellen der Antragsunterlagen für die einzelnen Phasen des Verfahrens. Entscheidungsregeln liefern Anhaltspunkte für die Voten der beteiligten Gremien von AQAS.

Nachfolgend erklären wir das Verfahren der Systemakkreditierung Schritt für Schritt und stellen Ihnen die von AQAS entwickelten Instrumente vor. Zudem finden Sie im Anhang die Vorgaben des Akkreditierungsrates, an die unser Konzept gebunden ist.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Systemakkreditierung sind:



Doris Herrmann, M.A.
Geschäftsführerin
Telefon 0228 / 90 960 12
Mobil 0170 / 57 965 37
herrmann@aqas.de



Volker Husberg, M.A.
Referent
Telefon 0228 / 90 960 13
Mobil 0170 / 57 965 38
husberg@aqas.de



Dr. Verena Kloeters, Dipl.-Hdl.
Kfm. Geschäftsführerin
Telefon 0228 / 90 960 14
Mobil 0170 / 57 965 40
kloeters@aqas.de



Dr. Simone Kroschel
Referentin
Telefon 0228 / 90 960 15
Mobil 0170 / 57 965 35
kroschel@aqas.de

Über AQAS e.V.

Daten und Fakten

AQAS wurde 2002 gegründet und ist vom Akkreditierungsrat bis 2012 akkreditiert. Wir sind als eingetragener Verein organisiert. Mitglieder sind über 60 Hochschulen und wissenschaftliche Gesellschaften. AQAS e.V. ist als gemeinnützig anerkannt und arbeitet nicht gewinnorientiert.

Die Geschäftsstelle befindet sich in 53111 Bonn, In der Sürst 1.

AQAS arbeitet fach- und hochschulartenübergreifend. Unser Selbstverständnis und die Leitlinien für unsere Arbeit sind im Mission Statement von AQAS niedergelegt, das Sie auf Seite 10 dieser Broschüre finden.

Das deutsche Akkreditierungssystem ist so organisiert, dass die Systemakkreditierung ebenso wie die Akkreditierung von Studiengängen durch Agenturen erfolgt, die staatsfern organisiert sind und sich ihrerseits vom Akkreditierungsrat akkreditieren lassen müssen. Der Akkreditierungsrat wurde von den Bundesländern eingerichtet und hat die Aufgabe, Grundanforderungen an das Akkreditierungsverfahren zu definieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Akkreditierung auf der Grundlage verlässlicher, transparenter und international anerkannter Kriterien erfolgt.

Die wichtigsten Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung, an die alle Agenturen gebunden sind, finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

Profilmerkmale

AQAS zeichnet sich durch folgende Profilmerkmale aus:

- Fachoffenheit und Interdisziplinarität
- Offenheit: Weitgehender Verzicht auf agentureigene Vorgaben
- Transparenz des Bewertungsprozesses: Rückmeldungen an die Hochschule in allen Verfahrensschritten
- Internationalität: Einbindung der Agentur in den europäischen und internationalen Kontext

AQAS legt besonderen Wert auf die Unterstützung der Hochschulen in allen Phasen der Systemakkreditierung. Die für die Systemakkreditierung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle führen die vorbereitenden Gespräche mit den Vertretern der interessierten Hochschulen und informieren diese über Zielsetzung und Ablauf des Verfahrens sowie die dem Verfahren zugrunde liegenden Kriterien.

Die Geschäftsstelle prüft in jeder Verfahrensphase die von der Hochschule eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, fordert ggf. Überarbeitungen und/oder Ergänzungen und bereitet die Unterlagen für die Sitzungen der jeweiligen Akkreditierungskommission vor. Um Sie bei der Antragserstellung zu unterstützen, hat AQAS für alle Verfahrensphasen Instrumente entwickelt, die kontinuierlich aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

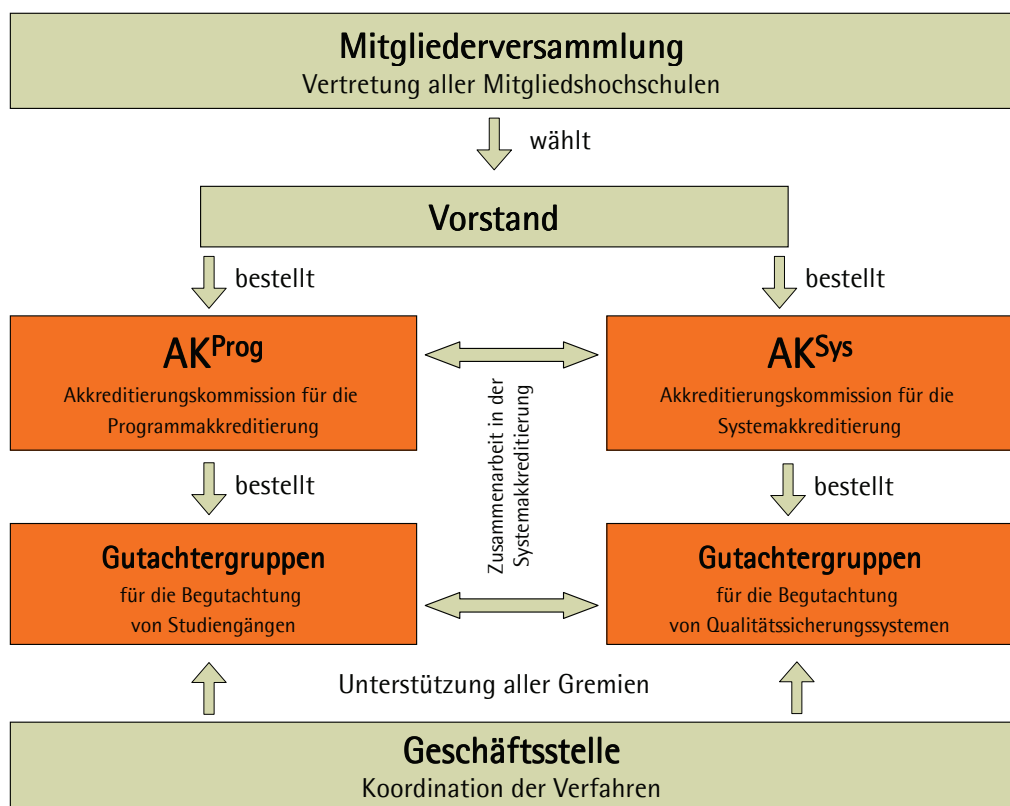
Die Geschäftsstelle steht Ihnen während des gesamten Verfahrens für Fragen und Hilfestellungen zur Verfügung und leitet Ihnen alle für das Verfahren relevanten Informationen zu.

Die zuständigen Referentinnen und Referenten bereiten die Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Aufgaben vor und begleiten die Vor-Ort-Begehungen. Außerdem koordinieren sie die Erstellung aller innerhalb des Verfahrens anzufertigenden Bewertungsberichte sowie das abschließende Gutachten zur Systemakkreditierung.

Nach Abschluss des Verfahrens informiert AQAS sowohl die Hochschulen als auch die zuständigen Ministerien und den Akkreditierungsrat.

Organisation und Zuständigkeiten

Organigramm von AQAS e. V.



Der Vorstand

Leitungsgremium von AQAS e. V. ist der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist für die strategische Ausrichtung der Agentur zuständig und entscheidet über personelle Erweiterungen sowie größere Investitionen. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung regelmäßig über die Geschäftsentwicklung der Agentur informiert.

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- **Prof. Dr. Holger Burckhart,**
Rektor der Universität Siegen, Vorsitzender
- **Prof. Ingeborg Henzler,**
Präsidentin der Fachhochschule Koblenz, stellv. Vorsitzende
- **Prof. Dr. Eberhard Menzel,**
Präsident der Hochschule Ruhr-West, Schatzmeister
- **Prof. Dr. Mechthild Dreyer,**
Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Beisitzerin
- **Prof. Dr. Uta Wilkens,**
Prorektorin für Lehre, Weiterbildung und Medien der Ruhr-Universität Bochum, Beisitzerin

Die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys})

Für die Systemakkreditierung wurde bei AQAS eine eigene Akkreditierungskommission (AK^{Sys}) eingerichtet. Die Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission von AQAS obliegt satzungsgemäß dem Vorstand.

Die AK^{Sys} hat die folgenden Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Hochschulen zum Systemakkreditierungsverfahren im Rahmen der Vorprüfung und die Eröffnung von Systemakkreditierungsverfahren,
- Bestellung von Gutachtergruppen für die Systembegutachtung,
- Stellungnahme zur Zusammensetzung und Dokumentation der Merkmalsstichproben,
- Auswahl der Programmstichproben,
- Formulierung von Prüfaufträgen für die Programmstichproben,
- Entscheidung über die Systemakkreditierung von Hochschulen,
- Weiterentwicklung von Verfahrensmaterialien für das Systemakkreditierungsverfahren.

Die Kommission tagt ca. viermal jährlich. Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende von AQAS e.V.

Mitglieder der AK^{Sys} sind:

- Dr. Peter Findlay, Quality Assurance Agency for Higher Education (QAA), Großbritannien
- Prof. Dr. Ralf Haderlein, Fachhochschule Koblenz
- Prof. Dr. Manfred Hopfenmüller, Fachhochschule Regensburg
- Prof. Dr. Georg Krücken, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Prof. Dr. Sabine Remdisch, Leuphana Universität Lüneburg
- Prof. Dr. Anja von Richthofen, Hochschule Rhein-Waal
- Dipl.-Kfm. Stefan Scheidgen, Deutsche Post AG Köln
- Prof. Dr. Marcus Siebolds, Katholische Fachhochschule NRW
- N.N. (studentisches Mitglied)

Stand: November 2010

Die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog})

Die AQAS-Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog}) ist interdisziplinär zusammengesetzt und verfügt über langjährige Erfahrungen mit der Akkreditierung von Studiengängen.

Sie hat im Rahmen der Systemakkreditierung die folgenden Aufgaben:

- Bestellung von Gutachtergruppen für die Programmstichproben sowie
- Prüfung der Gutachterberichte zu den Programmstichproben im Hinblick auf Qualitätsmängel in den Studiengängen.

Die aktuelle personelle Zusammensetzung der AK^{Prog} entnehmen Sie bitte der AQAS-Broschüre für die Programmakkreditierung.

Mission Statement

Beschluss des Vorstands von AQAS vom 07.07.2007

Wir verstehen uns als eine von Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften getragene Einrichtung, die sich der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre an Hochschulen widmet. Unsere Hauptaufgabe ist die Qualitätsprüfung von Studiengängen, insbesondere von Bachelor- und Masterstudiengängen.

Die Akkreditierungsverfahren fördern eine Vielfalt von Studiengängen, sichern die Qualität der Studienangebote und schaffen Transparenz. Somit tragen sie zur internationalen Vergleichbarkeit und Anerkennung bei und gewährleisten Studienbewerberinnen und -bewerbern eine verlässliche Orientierung. Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren überprüfen wir fachlich-inhaltliche Qualitätsstandards sowie die Arbeitsmarktorientierung von Abschlüssen aller Hochschultypen. Damit fördern wir die Weiterentwicklung des Hochschulstudiums und tragen zur Qualitätsverbesserung bei.

AQAS ist einer der Akteure zur Schaffung des Europäischen Hochschulraums und leistet einen Beitrag zur Entwicklung von verlässlichen und vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen im nationalen und internationalen Kontext.

Wir erfüllen diesen Auftrag, indem wir

- die Qualität von Studiengängen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren überprüfen und die Studiengänge zertifizieren,
- uns in unserer Arbeit an den internationalen Entwicklungen im Bereich der Hochschulen und im Bereich der Qualitätssicherung orientieren und zu deren Weiterentwicklung beitragen,
- die Umsetzung und Einhaltung der nationalen und europäischen Beschlüsse und Vorgaben gewährleisten,
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und Studierende am Verfahren beteiligen,
- die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Gremien im Verfahren sicherstellen,
- uns an europäischen und internationalen Verfahren beteiligen,
- unser Verfahren flexibel und transparent gestalten,
- unsere eigenen Prozesse reflektieren und weiterentwickeln und
- die interessierte Öffentlichkeit über Vorgehensweisen und Ergebnisse unserer Verfahren informieren.

Der Tätigkeit von AQAS liegt ein Qualitätsverständnis zugrunde, das den folgenden Maximen folgt:

- Die Verantwortung für Studium und Lehre und deren Qualitätssicherung wird von den Hochschulen getragen.
- Die Beurteilung der Studiengänge durch AQAS orientiert sich einerseits an den von der Hochschule gesetzten Zielen, andererseits an den zu erfüllenden Anforderungsstandards.

Im Akkreditierungsverfahren werden überprüft:

- die Angemessenheit der Ziele und der darin zum Ausdruck kommenden Kompetenzen sowie des Konzepts
- und die Eignung des Studienprogramms, der Ressourcen, der Organisation und der Qualitätssicherungsverfahren der Hochschulen für die Erreichung dieser Ziele.
- Grundlage des Verfahrens sind der nationale sowie der europäische Qualifikationsrahmen.
- Das Verfahren entspricht nationalen bzw. europäischen Standards.
- Das Verfahren zielt auf die Vergleichbarkeit von Studiengängen und damit auf Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit.

Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens bei AQAS

Überblick

Es ist Aufgabe der Akkreditierungsagenturen vorab zu überprüfen, ob eine Hochschule, die eine Systemakkreditierung beantragt, die vom Akkreditierungsrat formulierten Voraussetzungen erfüllt und das Verfahren eröffnet werden kann. Zu den Voraussetzungen gehören eine auf die Zahl der Studierenden bezogene Mindestanzahl akkreditierter Studiengänge und die Existenz eines formalisierten hochschulweiten Qualitätssicherungssystems. Durch das Instrument der Vorprüfung soll verhindert werden, dass Hochschulen Zeit und Geld in das Verfahren investieren, obwohl absehbar ist, dass keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung besteht.

Im eigentlichen Systemakkreditierungsverfahren wird dann überprüft, ob die im Rahmen des Qualitätssicherungssystems für Studium und Lehre definierten Maßnahmen in der Weise funktionieren, dass ein Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge gewährleistet wird und dabei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)*, die *Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)* und die *Kriterien des Akkreditierungsrates* eingehalten werden.

Das Verfahren zur Systemakkreditierung untergliedert sich in drei Phasen:

(1) Phase I: Systembegutachtung

In der ersten Phase steht das Qualitätssicherungssystem der Hochschule als Ganzes im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Verfahrensphase beginnt mit dem Abschluss eines Vertrags über die Systemakkreditierung zwischen Hochschule und Agentur. Nach einer erfolgreichen Vorprüfung eröffnet die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung von AQAS (AK^{Sys}) das Akkreditierungsverfahren und nominiert die Mitglieder der Gutachtergruppe für die Systembegutachtung. Diese Gutachtergruppe informiert sich auf Basis der Antragsunterlagen der Hochschule im Rahmen einer ersten Vor-Ort-Begehung über das Qualitätssicherungssystem der Hochschule für den Bereich Lehre und Studium.

Bestandteil der ersten Phase ist zudem eine zweite Begehung, bei der dieselbe Gutachtergruppe das Funktionieren des Qualitätssicherungssystems an Hand ausgewählter Merkmale stichprobenartig überprüft (Merkmalsstichprobe). Am Ende der ersten Phase erstellt die Gutachtergruppe einen vorläufigen Bericht, auf Basis dessen die AK^{Sys} Prüfaufträge für die zweite Phase formulieren kann.

(2) Phase II: Programmstichproben

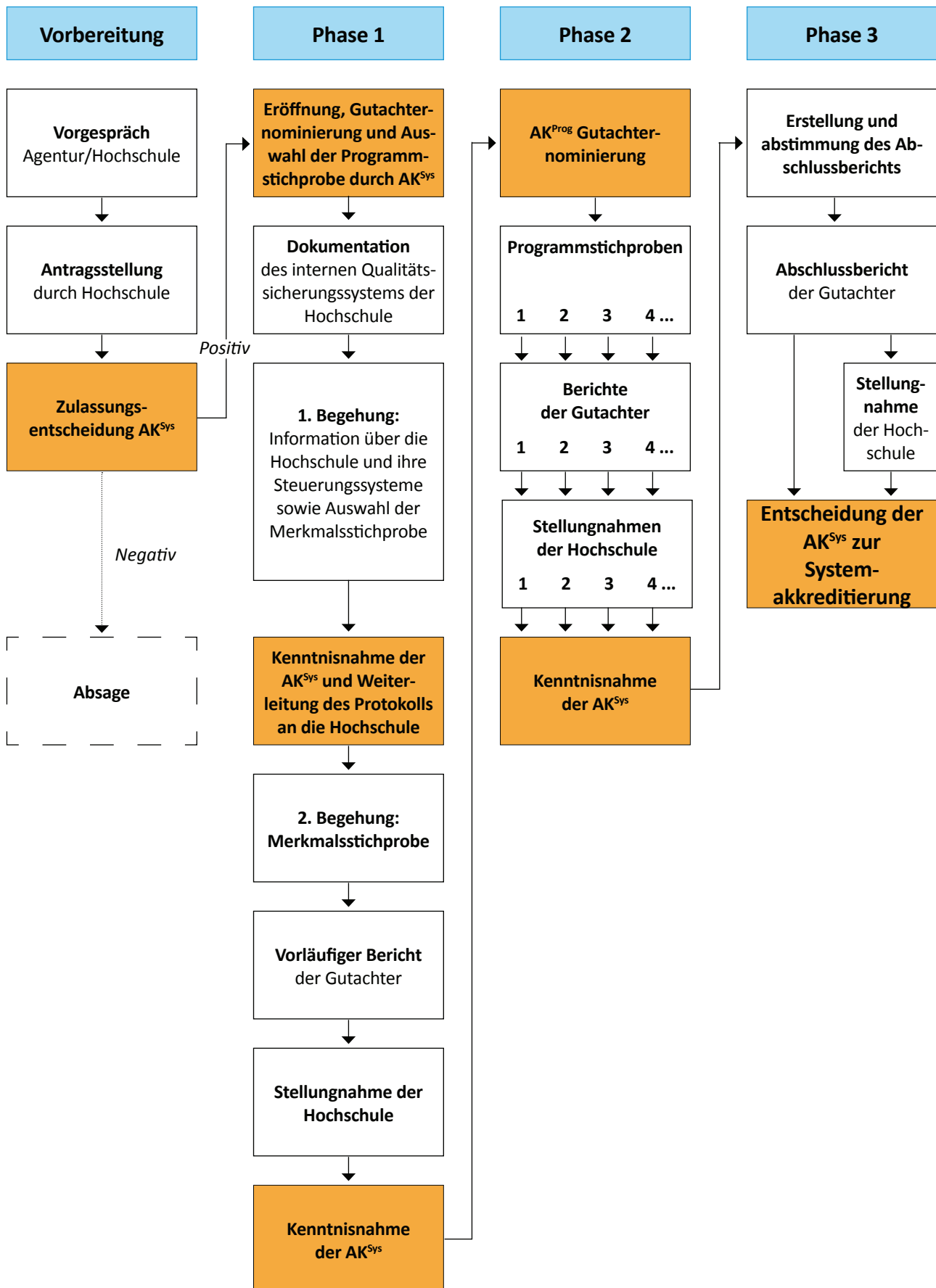
In der zweiten Phase richtet sich der Fokus auf einzelne Studienprogramme, an Hand derer überprüft wird, ob die Maßnahmen, die im Rahmen des Qualitätssicherungssystems der Hochschule vorgesehen sind, auch zu den intendierten Ergebnissen führen (Programmstichproben).

Die zweite Phase beginnt mit der Nominierung der Gutachter für die Programmstichproben, umfasst die Durchführung dieser und endet damit, dass nach Abschluss der Vor-Ort-Begehungen die Berichte der beteiligten Gutachtergruppen von der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung von AQAS (AK^{Prog}) zur Kenntnis genommen werden.

(3) Phase III: Erstellung des Abschlussberichts und Entscheidung über die Systemakkreditierung

Die dritte Phase dient dem Abschluss des Verfahrens zur Systemakkreditierung. Dazu erstellt die Gutachtergruppe zur Systembegutachtung gemeinsam mit den Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben auf Grundlage der Ergebnisse aus der ersten und zweiten Phase einen Abschlussbericht. Am Ende der dritten Phase steht die Entscheidung der AK^{Sys} über die beantragte Systemakkreditierung.

Den Ablauf des Verfahrens verdeutlicht folgendes Diagramm:



Die Verfahrensschritte im Einzelnen

Vorprüfung

Vorbereitendes Gespräch

Angesichts der Komplexität des Verfahrens ist ein vorbereitendes Gespräch zwischen der Agentur und der Antrag stellenden Hochschule, in dem AQAS die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien der Systemakkreditierung informiert, ein selbstverständlicher und verbindlicher Bestandteil des Verfahrens.

Vorprüfung

Im Zuge der Vorprüfung wird neben den formalen Zulassungsvoraussetzungen auch das grundsätzliche Vorhandensein eines formalisierten hochschulweiten Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre überprüft, welches aufgrund seiner Einbindung in die Hochschule, seiner Struktur sowie seiner Unterfütterung mit Ressourcen grundsätzlich geeignet erscheint, das Erreichen der Qualifikationsziele und Qualitätsstandards von Studiengängen zu gewährleisten.

Die Vorprüfung basiert dabei im Wesentlichen auf einer deskriptiven Darstellung des Qualitätssicherungssystems. Im eigentlichen Systemakkreditierungsverfahren muss die Hochschule dann das Funktionieren aller von ihr in der Vorprüfung genannten grundsätzlich vorhandenen Elemente zur Qualitätssicherung anhand entsprechender Dokumente (z.B. Verfahrensordnungen, Protokollauszüge, Berichte oder anderweitige Veröffentlichungen) nachweisen.

Zur Vorbereitung der für die Vorprüfung notwendigen Unterlagen stellt AQAS den Hochschulen einen Leitfaden zur Verfügung, den Sie im Anhang dieser Broschüre finden. Dieser Leitfaden ist bewusst so konzipiert, dass Teile des Antrags auf Vorprüfung auch für die Dokumentationserfordernisse der späteren Verfahrensphasen verwendet werden können.

AQAS hat auf Basis der für die Systemakkreditierung einschlägigen Beschlüsse des Akkreditierungsrates Prüfkriterien für die Vorprüfung entwickelt, um die Konsistenz der Verfahren zur Vorprüfung sicherzustellen. Diese finden Sie ebenfalls im Anhang der Broschüre.

Zulassung zur Systemakkreditierung

Die Zulassung zur Systemakkreditierung kann für die gesamte Hochschule oder – unter bestimmten Voraussetzungen, die nachfolgend genannt werden – für eine oder mehrere Teileinheiten beantragt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zu Verfahren der Systemakkreditierung obliegt der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys}) und richtet sich nach den folgenden Entscheidungsregeln:

1. Die AK^{Sys} lässt Hochschulen zum Verfahren der Systemakkreditierung zu, wenn

a) die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, d.h. die Hochschule kann nachweisen, dass

- je angefangenen 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils ein Studiengang akkreditiert ist,
- mindestens ein Bachelor- und ein Masterstudiengang akkreditiert sind,
- sofern die Hochschule reglementierte Studiengänge anbietet, mindestens ein reglementierter Studiengang akkreditiert ist,
- sofern die Hochschule Lehramtsstudiengänge anbietet, mindestens ein Lehramtsstudiengang akkreditiert ist
- und keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vorliegt,

b) und die Hochschule plausibel machen kann, dass ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre eingerichtet ist, das

- aufgrund seiner Einbindung in die Hochschule, seiner Struktur sowie seiner Unterfütterung mit Ressourcen grundsätzlich geeignet erscheint, das Erreichen der Qualifikationsziele und Qualitätsstandards von Studiengängen zu gewährleisten
- und die Beurteilung der Wirksamkeit interner Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zum Ziel hat.

Dies sieht die Akkreditierungskommission von AQAS insbesondere dann als gegeben an, wenn das System die folgenden Komponenten umfasst:

- regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,

- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem,
- die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis,

c) und die Akkreditierungskommission auf Grundlage der Vorprüfung davon ausgeht, dass eine Systemakkreditierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

2. Die AK^{Sys} lässt eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten einer Hochschule zum Verfahren der Systemakkreditierung zu, wenn

- a) die unter 1. genannten Voraussetzungen für die Hochschule gegeben sind,
- b) die Hochschulleitung nachvollziehbar begründet, warum sie die Systemakkreditierung einer oder mehrerer Teileinheiten anstrebt und die Akkreditierung des gesamtuniversitären Qualitätssicherungssystems nicht für sinnvoll hält und die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens zur Systemakkreditierung der Teileinheit übernimmt,
- c) die Teileinheit/en Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr/ihnen angebotenen Studiengänge und für die Qualitätssicherung in Studium besitzt/besitzen,
- d) das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit/en in das der Hochschule integriert ist und
- e) die unter 1. genannten Voraussetzungen für die studienorganisatorische/n Teileinheit/en gegeben sind.

3. Die AK^{Sys} versagt die Zulassung von Hochschulen bzw. Teileinheiten zum Verfahren der Systemakkreditierung,

- a) wenn eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind
- b) und die Akkreditierungskommission auf Grundlage der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle davon ausgeht, dass keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung besteht.

Phase I (inkl. Merkmalsstichprobe)

Erste Begehung: Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme.

Für die erste Verfahrensphase muss die Hochschule nach der aktuellen Beschlusslage des Akkreditierungsrates eine Dokumentation vorlegen, aus der insbesondere

- die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen,
- das Leitbild und das Profil der Hochschule,
- ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele,
- und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre

hervorgehen und die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung deutlich werden. Dabei liegt dem Verfahren die Annahme zugrunde, dass kein „klassischer“ Selbstevaluationsbericht, der eigens für das Verfahren der Systemakkreditierung angefertigt wird, vorzulegen ist, sondern die Hochschulen Dokumente einreichen, die aufgrund des vorhandenen Steuerungssystems oder des internen Berichtssystems ohnehin vorhanden sind oder regelmäßig als Teil der internen Qualitätssicherung angefertigt werden.

Der Fokus der Systemakkreditierung liegt somit auf der Begutachtung hochschulinterner Dokumente und Materialien, mittels derer die Funktionsweise des Qualitätssicherungssystems der Hochschule dokumentiert wird. Gleichwohl geht AQAS davon aus, dass zusätzlich zu diesen Dokumenten eine kurze Selbstbeschreibung benötigt wird, in der diese Dokumente in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden und die den Gutachterinnen und Gutachtern die Sichtung und Bewertung der Dokumente im Hinblick auf die Kriterien der Systemakkreditierung erleichtert.

AQAS stellt Ihnen für die Darstellung des Qualitätssicherungssystems einen Leitfaden zur Verfügung, der sich einerseits an den Kriterien des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung orientiert und deren Berücksichtigung sicherstellt, der aber andererseits bewusst offen formuliert ist, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, bei der Selbstdokumentation der Logik Ihres Qualitätssicherungssystems zu folgen. Den Leitfaden finden Sie im Anhang der Broschüre.

Die erste Vor-Ort-Begehung dient vornehmlich dazu, zu überprüfen, ob das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule grundsätzlich geeignet ist, den Kriterien für die Systemakkreditierung zu genügen, d. h. ob alle dafür wesentlichen Elemente innerhalb des Systems verankert sind. Entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates kann die Gutachtergruppe in dieser Phase auch noch Unterlagen nachfordern.

Prüfkriterien

AQAS stellt den Gutachterinnen und Gutachtern Prüfkriterien für die Systemakkreditierung zur Verfügung, die in allen Phasen des Verfahrens Anwendung finden. Diese bieten eine Orientierung für Gutachterinnen und Gutachter im Hinblick auf ihren Prüfauftrag und stellen sicher, dass alle relevanten Aspekte bewertet werden. Sie gewährleisten gleichzeitig eine einheitliche Informationsgrundlage für die AK^{Sys} und sichern damit die Konsistenz der Entscheidungen der AK^{Sys} unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben.

Die „Prüfkriterien für die Systemakkreditierung“ stellen das zentrale Prüfungsraster für das gesamte Verfahren dar und sind im Gegensatz zu den Prüfkriterien für die Vorprüfung und die Programmstichproben nicht als Kriterienkatalog für eine bestimmte Verfahrensphase zu verstehen. Daher korrespondieren diese Prüfkriterien auch nicht mit einem Leitfaden zur Antragstellung für eine bestimmte Verfahrensphase. Die Prüfkriterien für die Systemakkreditierung sind ebenfalls im Anhang der Broschüre zu finden.

Zentrales Ziel des Verfahrens ist es, zu überprüfen, ob das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule geeignet ist, die Qualifikationsziele und die Qualität der Studiengänge unter Berücksichtigung der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)*, der *Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)* und der *Kriterien des Akkreditierungsrates* zu gewährleisten.

Auswahl der Merkmalsstichprobe

Der Fokus der Merkmalsstichprobe liegt darauf, exemplarisch anhand ausgewählter Merkmale zu überprüfen, ob die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems tatsächlich Anwendung in allen Studiengängen der Hochschule finden.

Nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates können folgende Aspekte der Studiengangsgestaltung Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

- (1) Definition von Qualifikationszielen
- (2) Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
- (3) Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren
- (4) Studentische Arbeitsbelastung
- (5) Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen
- (6) Studienorganisation und -koordination
- (7) Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Information hierüber
- (8) Fachliche und überfachliche Studienberatung

Die Gutachtergruppe legt im Anschluss an die Informationsbegehung fest, welches der oben angeführten Merkmale in jedem Fall Bestandteil der Merkmalsstichprobe sein soll. Die beiden anderen Merkmale werden durch Losentscheid von der Gutachtergruppe bestimmt. Das Losverfahren wird im Anschluss an die Informationsbegehung durchgeführt.

Mit dieser Vorgehensweise soll zum einen der Vorgabe des Akkreditierungsrates Rechnung getragen werden, wonach die Gutachterinnen und Gutachter die Zusammensetzung der Merkmalsstichprobe bestimmen bzw. an der Auswahl der Merkmalsstichprobe beteiligt sind, zum anderen soll der Gutachtergruppe die Gelegenheit gegeben werden, vor Ort mit der Hochschule abzustimmen, in welcher Weise die Dokumentation der ausgewählten bzw. gelosten Merkmale für alle Studiengänge der Hochschule auf Basis des jeweiligen Qualitätssicherungssystems am geeignetsten erfolgen kann. Das Ergebnis wird der AK^{Sys} zur Kenntnis gegeben, die dazu eine Stellungnahme abgeben kann. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, so wird die Merkmalsstichprobe um das entsprechende Spezifikum bzw. die entsprechenden Spezifika als Merkmal erweitert.

Da die Dokumentation der Merkmale immer von der Ausgestaltung des individuellen Qualitätssicherungssystems der Hochschule abhängt, geht AQAS davon aus, dass es keine einheitlichen Regeln (und somit auch keinen verbindlichen Leitfaden) für die Dokumentation geben kann.

Zweite Begehung: Durchführung der Merkmalsstichprobe

Der Ablauf der zweiten Begehung ist von der Zusammenstellung der Merkmale in der Stichprobe und der Art der geforderten Dokumentation abhängig und muss dementsprechend in jedem Systemakkreditierungsverfahren individuell konzipiert werden.

Vorläufiger Bericht

Die Gutachtergruppe erstellt auf Basis der Eindrücke aus den beiden Begehungen einen vorläufigen schriftlichen Bewertungsbericht. Bevor dieser der AK^{Sys} vorgelegt wird, erhält die Hochschule den Bericht mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Die AK^{Sys} formuliert auf Basis des Berichts Prüfaufträge für die Programmstichproben und stellt somit sicher, dass die Ergebnisse der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe in den Programmstichproben Berücksichtigung finden. Außerdem wird den Gutachterinnen und Gutachtern für die Programmstichproben der Bericht zur ersten Verfahrensphase zur Verfügung gestellt.

Phase II (Programmstichproben)

In den Programmstichproben wird anhand von 15%, mindestens jedoch drei der Studiengänge der Hochschule exemplarisch überprüft, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule die Einhaltung der einschlägigen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studiengängen beiträgt. Nach Vorliegen der Ergebnisse aus den Programmstichproben sollen sich die Gutachterinnen und Gutachter somit ein umfassendes Bild vom tatsächlichen Funktionieren bzw. von der tatsächlichen Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der Hochschule machen und unter abschließender Berücksichtigung der Prüfkriterien (bezogen auf das System als Ganzes) den Abschlussbericht verfassen können.

Auch für die Programmstichproben stellt AQAS Ihnen einen Leitfaden zur Erstellung der studiengangsbezogenen Dokumentationen zur Verfügung. Dieser basiert auf dem AQAS-Leitfaden zur Programmakkreditierung, berücksichtigt im Gegensatz zu diesem aber stärker, in welcher Weise das Qualitätssicherungssystem zu Konsequenzen für die Entwicklung des Studiengangs geführt hat. Die Prüfkriterien aus der Programmakkreditierung wurden für die Programmstichproben entsprechend angepasst.

Die im Rahmen von Programmakkreditierungsverfahren bei AQAS vorgesehenen Rückmeldungen der Geschäftsstelle zu Formalia sowie inhaltliche Rückmeldungen der AK^{Prog} entfallen bei den Programmstichproben, da es um die Begutachtung der Ergebnisse des internen Qualitätssicherungssystems der Hochschule in Bezug auf die Studiengänge geht. Durch das Prüfverfahren zur Systemakkreditierung sollen in dieser Verfahrensphase keine Veränderungen angestoßen werden. Der Ablauf der Begehungen im Rahmen der Programmstichproben ist analog zur Programmakkreditierung vorgesehen. Auch in dieser Verfahrensphase kann die Hochschule zu allen Gutachterberichten Stellung nehmen.

Die AK^{Prog} erhält die Bewertungsberichte zu allen Programmstichproben und überprüft diese im Hinblick darauf, ob von den Gutachterinnen und Gutachtern möglicherweise benannten Mängel gegen die Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß seines Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ in der jeweils gültigen Fassung verstoßen.

Auswahl der Programmstichprobe

Die AK^{Sys} entscheidet im Rahmen der Verfahrenseröffnung in einem eingeschränkten Losverfahren über die Zusammensetzung der Programmstichprobe.

Die Zusammensetzung der Programmstichproben soll in etwa das Profil der von der Hochschule angebotenen Studiengänge widerspiegeln, d.h. sie berücksichtigt das Verhältnis von Bachelor- und Master-Studiengängen, großen und kleinen Studiengängen sowie das Fächerspektrum der Hochschule. Unabhängig von diesen Kriterien wird ein reglementierter Studiengang in die Stichprobe einbezogen, falls die Hochschule solche Studiengänge anbietet.

Als „groß“ gilt ein Studiengang, wenn er zu den 10% der Studiengänge mit den meisten Studierenden gehört, als „klein“, wenn er zu den 10% der Studiengänge mit den wenigsten Studierenden gehört. In der Regel werden mindestens ein großer und ein kleiner Studiengang in die Stichprobe einbezogen.

Das Fächerspektrum der Hochschule wird durch Zuordnung der Studiengänge zu Fächergruppen (z.B. Ingenieurwissenschaften, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften etc.) abgebildet. Diese Zuordnung wird für jede Hochschule aufgrund ihres Profils individuell vorgenommen. Aus jeder Fächergruppe sollte mindestens ein Studiengang in die Stichprobe einbezogen werden.

In allen Fällen, in denen die Merkmalszuordnung eine Auswahl unter mehreren Studiengängen zulässt, entscheidet das Los.

Phase III (Verfahrensabschluss)

Grundlage für die Entscheidung über die Systemakkreditierung ist der Abschlussbericht der Gutachtergruppe, der aufbauend auf den Ergebnissen der ersten Begehung zur Information über die Hochschule, der zweiten Begehung im Zusammenhang mit der Merkmalsstichprobe sowie den Begehungen im Rahmen der Programmstichproben von der Gutachtergruppe zur Systemakkreditierung gemeinsam mit den Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben erstellt wird.

In diesem Bericht bewerten die Gutachterinnen und Gutachter, ob das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule geeignet ist, die Qualifikationsziele und die Qualität der Studiengänge unter Berücksichtigung der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)*, der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Kriterien des Akkreditierungsrates zu gewährleisten und ob dieser Befund durch die Merkmals- und Programmstichproben bestätigt werden konnte. Sollten im Rahmen der Stichproben Mängel festgestellt worden sein, ist zu beurteilen, ob die Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben oder ob es sich um Mängel handelt, die nicht dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule anzulasten sind.

Die Gutachtergruppe spricht in ihrem Bericht eine abschließende Beschlussempfehlung für oder gegen die Systemakkreditierung der Hochschule aus.

Die Hochschule erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gutachterbericht (ohne Beschlussempfehlung).

Halbzeitstichprobe

Nach den „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ des Akkreditierungsrates muss die Hochschule nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen durchführen lassen (Halbzeitstichprobe).

Bei der Halbzeitstichprobe handelt es sich um ein von dem eigentlichen Systemakkreditierungsverfahren unabhängiges Verfahrenselement.

Der zugehörige Bericht wird jedoch für die System-Reakkreditierung benötigt. Der Ablauf des Verfahrens bei AQAS ist analog zur Programmstichprobe gestaltet.

Entscheidungsregeln zur Systemakkreditierung

Die AK^{Sys} trifft auf Basis des Gutachterberichts sowie ggf. der Stellungnahme der Hochschule die abschließende Entscheidung über die Systemakkreditierung der Hochschule. Um eine Konsistenz der Entscheidungen der AK^{Sys} sicherzustellen und eine Vergleichbarkeit der Systemakkreditierungsverfahren zu gewährleisten, hat AQAS Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung formuliert, die der Komplexität des Verfahrens und der Entscheidung Rechnung tragen:

Die AK^{Sys} spricht die Systemakkreditierung aus, wenn

die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten

und

dabei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)*, die *Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)* und die *Kriterien des Akkreditierungsrates* eingehalten werden.

Dies sieht die AK^{Sys} als gegeben an, wenn

- a) die Qualitätsanforderungen an das Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem der Hochschule im Sinne des Beschlusses des Akkreditierungsrates „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllt sind

und

- b) im Rahmen der Programm- und Merkmalsstichproben an den Studiengängen, die das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule durchlaufen haben, keine Qualitätsmängel im Sinne des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ (in der jeweils gültigen Fassung) festgestellt werden konnten, die systemisch bedingt sind.

Die AK^{Sys} setzt das Akkreditierungsverfahren einmalig für i.d.R. zwölf, höchstens aber 24 Monate aus, wenn

die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge nicht gewährleisten

und/oder

dabei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)*, die *Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)* und die *Kriterien des Akkreditierungsrates* nicht eingehalten werden.

Dies sieht die AK^{Sys} als gegeben an, wenn

- a) wesentliche Qualitätsanforderungen an das Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem der Hochschule nicht erfüllt sind

und/oder

- b) im Rahmen der Programm- und Merkmalsstichproben an den Studiengängen, die das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule durchlaufen haben, Qualitätsmängel im Sinne des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ (in der jeweils gültigen Fassung) festgestellt werden konnten, die systemisch bedingt sind,

und

- c) zu erwarten ist, dass alle wesentlichen Qualitätsanforderungen innerhalb einer von der AK^{Sys} zu setzenden Frist von zwölf bis höchstens 24 Monaten durch die Hochschule erfüllt und die im Verfahren festgestellten Qualitätsmängel behoben werden können.

Die Aussetzung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung der Hochschule voraus. Die AK^{Sys} begründet die Aussetzung des Verfahrens schriftlich und setzt eine Frist für die Beantragung der Wiederaufnahme des Verfahrens bei AQAS.

Die AK^{Sys} versagt die Systemakkreditierung, wenn

die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse das Erreichen der Qualifikationsziele und eine hohe Qualität der Studiengänge nicht gewährleisten

und/oder

dabei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)*, die *Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)* und die *Kriterien des Akkreditierungsrates* nicht eingehalten werden.

Dies sieht die AK^{Sys} als gegeben an, wenn

- a) wesentliche Qualitätsanforderungen an das Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem der Hochschule nicht erfüllt sind

und/oder

- b) im Rahmen der Programm- und Merkmalsstichproben an den Studiengängen, die das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule durchlaufen haben, Qualitätsmängel im Sinne des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ (in der jeweils gültigen Fassung) festgestellt werden konnten, die systemisch bedingt sind

und

- c) nicht zu erwarten ist, dass alle wesentlichen Qualitätsanforderungen innerhalb einer von der AK^{Sys} zu setzenden Frist von zwölf bis höchstens 24 Monaten durch die Hochschule erfüllt und die systemischen Ursachen der Qualitätsmängel beseitigt werden können

oder

- d) wenn nach einmaliger Aussetzung und Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens weiterhin wesentliche Qualitätsanforderungen und weiterhin Qualitätsmängel im oben genannten Sinne vorliegen

oder

- e) wenn nach Aussetzung des Verfahrens zur Systemakkreditierung durch die AK^{Sys} innerhalb der gesetzten Frist kein Wiederaufnahmeantrag durch die Hochschule gestellt wird.

Folgen der Systemakkreditierung

Spricht die AK^{Sys} eine Systemakkreditierung aus, sind die Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich sämtliche Entscheidungen der AK^{Sys} nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.

Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern

An einem Verfahren zur Systemakkreditierung ist in Abhängigkeit von der Größe und der Studiengangsstruktur der zu akkreditierenden Hochschule eine erhebliche Anzahl von Gutachterinnen und Gutachtern beteiligt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern,

- die der Gutachtergruppe für die Systembegutachtung angehören und denen,
- die den Gutachtergruppen angehören, die die Programmstichproben durchführen.

Während die Gutachtergruppe für die Systembegutachtung das Qualitätssicherungssystem der Hochschule als Ganzes betrachtet, konzentrieren sich die Gutachtergruppen für die Programmstichproben auf die Überprüfung der Qualität einzelner Studiengänge. Somit nehmen die beiden Gutachtergruppen im Verfahren unterschiedliche Perspektiven ein.

Alle Gutachterinnen und Gutachter bestätigen ihre Unabhängigkeit im Verfahren durch Unterzeichnung einer Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit.

Gutachtergruppe für die Systembegutachtung

Die Bestellung der Gutachtergruppe für die Systembegutachtung erfolgt durch die AK^{Sys}. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- ein/e studentische/r Gutachter/in mit Erfahrungen in der Hochschulsebstverwaltung und der Akkreditierung,
- ein/e Vertreterin bzw. Vertreter der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied sollte nach Möglichkeit über Erfahrungen in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Vor der ersten Begehung der Hochschule findet eine Schulung der Gutachtergruppe im Rahmen des vorgesehenen Vorbereitungstreffens statt. Die Schulung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle von AQAS.

Gutachtergruppen für die Programmstichproben

Die Bestellung der Gutachtergruppen für die Programmstichproben erfolgt durch die AK^{Prog}. Analog zur Programmakkreditierung setzen sich die Gutachtergruppen jeweils wie folgt zusammen:

- zwei bis drei Professorinnen und Professoren (Uni/FH) (je nach Komplexität der Programmstichprobe),
- ein/e Vertreterin bzw. Vertreter der Berufspraxis,
- ein/e studentische/r Gutachter/in.

Die Kriterien zur Nominierung von Gutachterinnen und Gutachtern aus dem Wissenschaftsbereich gelten ebenfalls analog:

- Aktive Mitwirkung in der jeweiligen *scientific community*,
- Reputation und fachliche Breite,
- Aufgeschlossenheit für die Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses,
- Wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, internationale Erfahrungen.

Ausschlusskriterien bei der Gutachternominierung:

- Professorinnen und Professoren aus dem jeweiligen Bundesland,
- Gutachterinnen und Gutachter, die in den letzten fünf Jahren von der Fakultät/dem Fachbereich promoviert oder habilitiert wurden,
- Gutachterinnen und Gutachter, die in den letzten zwei Jahren an einem der Fachbereiche der Hochschule als Lehrende tätig gewesen sind,
- Gutachterinnen und Gutachter, die sich in einem Berufungsverfahren an der Antrag stellenden Hochschule befinden bzw. sich in den letzten zwei Jahren auf einem Listenplatz befunden haben,
- Gutachterinnen und Gutachter, die zu einem Mitglied des betroffenen Fachbereichs verwandtschaftliche oder andere enge persönliche Verbindungen haben,
- Professorinnen und Professoren, die mit einem Mitglied des betroffenen Fachbereichs aktuell bzw. regelmäßig gemeinsam publizieren,
- Gutachterinnen und Gutachter, die im Hinblick auf den zu akkreditierenden Studiengang zugleich beratend tätig oder anderweitig in den Studiengang involviert sind.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe wird als federführende Gutachterin bzw. als federführender Gutachter berufen.

Verfahrensregeln und Materialien

Ablauf des Systemakkreditierungsverfahrens

Beschluss der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung vom 10.05.2010

Vorbereitung

Vorgespräch

1. AQAS führt mit der Hochschule ein vorbereitendes Gespräch durch. Darin informiert AQAS die Hochschule über die wesentlichen Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens zur Systemakkreditierung.

Vertragsabschluss

2. Die Hochschulleitung erteilt AQAS den Auftrag zur Durchführung des Verfahrens zur Systemakkreditierung inklusive Vorprüfung. Die Hochschule erhält von AQAS den vom Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung unterschriebenen Vertrag. Der Vertrag wird mit der Hochschulleitung abgeschlossen. Er regelt den Ablauf des Verfahrens, den Kostenrahmen sowie den angestrebten Zeitplan.

Vorprüfung

3. Die Hochschule erstellt nach den Vorgaben des entsprechenden Leitfadens von AQAS die Unterlagen für die Vorprüfung. Darin dokumentiert die Hochschule die erforderlichen quantitativen Daten sowie das Vorhandensein eines formalisierten hochschulweiten Qualitätssicherungssystems in Studium und Lehre.

Die Hochschule benennt eine/n zentrale/n Ansprechpartner/in für die Vorprüfung. Die Hochschulleitung bestätigt schriftlich die Richtigkeit der Angaben in den Unterlagen.

4. Die Unterlagen werden AQAS in gedruckter und elektronischer Form zugeleitet.
5. Die Geschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert ggf. eine Überarbeitung und/oder Ergänzungen.
6. Die Geschäftsstelle fertigt einen schriftlichen Bericht zu den Unterlagen an, in dem die wichtigsten Aspekte zusammengefasst werden. Dieser wird der für die Systemakkreditierung zuständigen Akkreditierungskommission (AK^{Sys}) gemeinsam mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die AK^{Sys} diskutiert die Antragsunterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Systemakkreditierungsverfahren und damit die Eröffnung des Verfahrens

PHASE I

Eröffnung des Verfahrens

7. Nach der Verfahrenseröffnung führt die AK^{Sys} das Auswahlverfahren für die Programmstichprobe durch. Die Auswahl der Programmstichprobe erfolgt nach dem durch den Vorstandsbeschluss „*Verfahren zur Auswahl der Programmstichproben*“ vom 24.04.2008 festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ in der jeweils gültigen Fassung
8. Die Geschäftsstelle von AQAS informiert die Hochschule, ob das Verfahren eröffnet wurde, wie sich die Programmstichprobe zusammensetzt und leitet eventuelle Fragen/Monita der Akkreditierungskommission (AK^{Sys}) weiter. Wurde das Verfahren nicht eröffnet, wird die Hochschule über die Gründe informiert.
9. Die Hochschule kann innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung gegen die Entscheidung der AK^{Sys} schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall wird das Verfahren erneut der AK^{Sys} vorgelegt. Bei formalen Beanstandungen, die sich nicht auf Entscheidungsinhalte der AK^{Sys} beziehen, entscheidet der Vorstand von AQAS e.V.
10. Hat die AK^{Sys} eine negative Entscheidung getroffen und damit die Zulassung zum Systemakkreditierungsverfahren abgelehnt, so informiert AQAS innerhalb von vier Wochen den Akkreditierungsrat darüber.

Dokumentation des Qualitätssicherungssystems:

11. Die Hochschule erstellt nach den Vorgaben des entsprechenden Leitfadens von AQAS eine Dokumentation, die die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung verdeutlicht. Ein vollständiger Antrag auf Systemakkreditierung umfasst insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Darstellung des Gesamtsystems zur Qualitätssicherung der Hochschule,
- Anlagen zur Verdeutlichung und zum Nachweis der Funktionsweisen,
- Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule.

Die Hochschule benennt eine/n zentrale/n Ansprechpartner/in für das Verfahren. Die Hochschulleitung bestätigt schriftlich die Richtigkeit der Angaben in den Antragsunterlagen.

12. Der Antrag sowie die Anlagen werden AQAS in schriftlicher und elektronischer Form zugeleitet.
13. Die Geschäftsstelle führt eine Vorprüfung der Antragsunterlagen durch. Sie prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert ggf. eine Überarbeitung der Unterlagen und/oder Ergänzungen.

Benennung der Gutachtergruppe:

14. Die AK^{Sys} bestellt die Gutachtergruppe für die Systembegutachtung. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Vorstandsbeschluss „*Verfahren zur Nominierung und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Systemakkreditierung*“ vom 24.04.2008 unter Berücksichtigung der „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ in der jeweils gültigen Fassung.
15. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule rechtzeitig über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe und räumt der Hochschule eine dreiwöchige Frist für begründete Einwände gegen Mitglieder der Gutachtergruppe ein. Begründete Einwände müssen schriftlich eingereicht werden.¹ Ein Vorschlags- und/oder ein Vetorecht der Hochschule besteht nicht.
16. AQAS bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

Erste Begehung:

17. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über den Begehungstermin und den genauen Ablauf der ersten Begehung. Diese dient insbesondere der Information über die Hochschule und ihre Qualitätssicherungs- und Steuerungssysteme.
18. Die Hochschule leitet der Geschäftsstelle die Antragsunterlagen in ausreichender Zahl bis spätestens sechs Wochen vor dem Begehungstermin zu. Liegen die Antragsunterlagen nicht rechtzeitig vor, kann dies zu einer Verschiebung des Begehungstermins führen.
19. Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen die Antragsunterlagen und geben der Geschäftsstelle eine erste schriftliche Rückmeldung. Die gutachterlichen Stellungnahmen werden der Hochschule vor der Begehung zur Kenntnis gegeben.
20. Im Rahmen der ersten Begehung finden i. d. R. Gespräche mit der Hochschulleitung, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten/Fachbereiche und Studierenden statt. Außerdem werden die im Rahmen der Merkmalsstichprobe zu untersuchenden Merkmale festgelegt. Die Auswahl der Merkmalsstichprobe erfolgt nach dem durch den Vorstandsbeschluss „*Verfahren zur Auswahl der Merkmalsstichprobe*“ vom 24.04.2008 festgelegten Verfahren. Die Gutachter entscheiden ob und welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss.
21. Die Hochschule erhält das Protokoll der ersten Begehung, ggf. die Stellungnahme der AK^{Sys} sowie die Mitteilung über den Zeitraum, innerhalb dessen die weiteren Unterlagen bereit gestellt werden müssen.
22. Das Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Begehung sowie der Auswahl der Merkmalsstichprobe wird der AK^{Sys} zur Kenntnis gegeben. Die AK^{Sys} kann dazu eine Stellungnahme abgeben und legt die Frist fest, innerhalb derer die Hochschule ggf. weitere Unterlagen bereit stellen muss.

Zweite Begehung (Merkmalsstichprobe):

23. Die Hochschule legt AQAS ggf. weitere Unterlagen vor. Die Geschäftsstelle prüft diese auf Vollständigkeit und fordert ggf. eine Überarbeitung der Unterlagen und/oder Ergänzungen.
24. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über den Begehungstermin und den genauen Ablauf der zweiten Begehung (Merkmalsstichprobe). Diese dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der KMK sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.

¹ In diesem Fall verzögert sich das Verfahren.

25. Die Hochschule leitet der Geschäftsstelle ggf. die ergänzenden Unterlagen in ausreichender Zahl bis spätestens sechs Wochen vor dem Begehungstermin zu. Liegen die Antragsunterlagen nicht rechtzeitig vor, kann dies zu einer Verschiebung des Begehungstermins führen. Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen ggf. die ergänzenden Unterlagen und geben der Geschäftsstelle eine erste schriftliche Rückmeldung. In diesem Fall werden die gutachterlichen Stellungnahmen der Hochschule vor der Begehung zur Kenntnis gegeben.
26. Im Rahmen der zweiten Begehung finden i.d.R. Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden statt.
27. Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen einen vorläufigen schriftlichen Bewertungsbericht.
28. Die Hochschule erhält den vorläufigen Bericht der Gutachterinnen und Gutachter mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme dient der Korrektur sachlicher Fehler und der Darlegung ggf. abweichender Positionen und muss innerhalb von drei Wochen schriftlich eingereicht werden.
29. Die AK^{sys} erhält den vorläufigen Bericht zur Kenntnis und kann auf Basis des Berichts Prüfaufträge für die Programmstichproben formulieren.

Phase II

Programmstichproben:

30. Die Hochschule erstellt auf Basis des entsprechenden Leitfadens von AQAS Unterlagen zu den im Rahmen der Programmstichproben zu begutachtenden Studiengängen. Die Unterlagen zu den Programmstichproben werden AQAS über die Hochschulleitung zugestellt.
31. Die Hochschule benennt für jede Programmstichprobe eine/n zentrale/n Ansprechpartner/in und teilt AQAS mit, welches fachliche Profil des Gutachterteams sie für angemessen hält.
32. Die Unterlagen zu den Programmstichproben werden AQAS in schriftlicher und elektronischer Form zugeleitet.
33. AQAS fertigt einen schriftlichen Bericht zur „Ausgangslage“ der im Rahmen der Programmstichproben zu begutachtenden Studiengänge an, in dem die wichtigsten Punkte der Antragsunterlagen dargestellt werden. Dieser wird der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{prog}) gemeinsam mit den Antragsunterlagen zur Kenntnis gegeben.

Benennung der Gutachtergruppen:

34. Die AK^{prog} bestellt die Gutachtergruppen für die Programmstichproben. Jeder Gruppe gehören i. d. R. Wissenschaftler/innen, Studierende und Vertreter/innen der Berufspraxis an. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Vorstandsbeschluss „*Verfahren zur Nominierung und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Systemakkreditierung*“ vom 24.04.2008 unter Berücksichtigung der „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ in der jeweils gültigen Fassung.
35. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule rechtzeitig über die Zusammensetzung der Gutachtergruppen und räumt der Hochschule eine dreiwöchige Frist für begründete Einwände gegen Mitglieder der Gutachtergruppen ein. Begründete Einwände müssen schriftlich eingereicht werden.² Ein Vorschlags- und/oder ein Vetorecht der Hochschule besteht nicht.

Begehungen:

36. Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über die Begehungstermine für die Programmstichproben und den genauen Ablauf der Begehungen.
37. Die Hochschule leitet der Geschäftsstelle die Unterlagen für die Programmstichproben in ausreichender Zahl bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Begehungstermin zu. Liegen die Antragsunterlagen nicht rechtzeitig vor, kann dies zu einer Verschiebung des Begehungstermins führen.
38. Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen die Unterlagen für die jeweilige Programmstichprobe und geben der Geschäftsstelle eine erste schriftliche Rückmeldung. Diese werden der Hochschule vor der Begehung zur Kenntnis gegeben. Neben den Unterlagen für die jeweilige Programmstichprobe erhalten die Gutachterinnen und Gutachter auch den vorläufigen Bericht aus der ersten Verfahrensphase.
39. Im Rahmen der Begehung finden i. d. R. Gespräche mit der Hochschulleitung, der Fachbereichs- bzw. Studiengangslei-tung sowie mit Lehrenden und Studierenden statt. Die Begutachtung der Programmstichproben folgt dem Beschluss

² In diesem Fall verzögert sich das Verfahren.

des Akkreditierungsrates „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung, ohne zu selbstständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Berichtserstellung:

40. Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen einen schriftlichen Bewertungsbericht zu der jeweiligen Programmstichprobe.
41. AQAS leitet den Gutachterbericht an die Hochschule weiter. Der Hochschule wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme dient der Korrektur sachlicher Fehler und der Darlegung ggf. abweichender Positionen und muss jeweils innerhalb von drei Wochen schriftlich eingereicht werden.
42. Die AK^{Prog} prüft die Berichte der Gutachtergruppen zu den Programmstichproben und nimmt dazu Stellung, ob die von den Gutachtergruppen aufgezeigten Mängel Qualitätsmängel im Sinne der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils gültigen Fassung sowie diese ergänzenden oder ersetzenden Beschlüsse darstellen. Die Stellungnahmen werden den Gutachterinnen und Gutachtern aus der ersten Phase zur Kenntnis gegeben.

Phase III

Abschluss des Verfahrens:

43. Die Gutachterinnen und Gutachter aus der ersten Phase erstellen gemeinsam mit den Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Programmstichproben den abschließenden Bewertungsbericht zur Systemakkreditierung und formulieren eine Akkreditierungsempfehlung, die der AK^{Sys} als Beschlussvorlage dient.
44. AQAS leitet den Gutachterbericht ohne Beschlussempfehlung an die Hochschule weiter. Der Hochschule wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme dient der Korrektur sachlicher Fehler und der Darlegung ggf. abweichender Positionen und muss innerhalb von drei Wochen schriftlich eingereicht werden.
45. Die AK^{Sys} prüft die Akkreditierungsempfehlung, den Bericht sowie ggf. die Stellungnahme der Hochschule, berät hierüber und entscheidet über die Systemakkreditierung der Hochschule. AQAS ist dabei an die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils gültigen Fassung sowie alle diese ergänzenden oder ersetzenden Beschlüsse gebunden.
46. AQAS leitet die Entscheidung der AK^{Sys} an die Hochschule weiter. Die Hochschule kann innerhalb von drei Wochen gegen die Akkreditierungsentscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall wird das Verfahren erneut der AK^{Sys} vorgelegt. Bei formalen Beanstandungen, die sich nicht auf Entscheidungsinhalte der AK^{Sys} beziehen, entscheidet der Vorstand von AQAS e.V.
47. Erfolgt kein schriftlicher Widerspruch, veröffentlicht AQAS das Ergebnis des Systemakkreditierungsverfahrens, eine Zusammenfassung des abschließenden Gutachtens und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Bei Negativentscheidung erfolgt statt einer Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung an den Akkreditierungsrat.
48. Im Falle der Aussetzung des Verfahrens erhält die Hochschule die Möglichkeit, die im Verfahren festgestellten Mängel innerhalb einer ihr gesetzten Frist zu beheben und die Unterlagen AQAS erneut zur Prüfung vorzulegen.³

³ In diesem Fall verzögert sich das Verfahren.

Leitfaden zur Erstellung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung (Vorprüfung)

Beschluss des Vorstands von AQAS vom 29.08.2008

Inhalt des Antrags auf Vorprüfung

Vorbemerkung

Im Rahmen der Systemakkreditierung werden die für Lehre und Studium relevanten Strukturen einer Hochschule darauf überprüft, ob sie gewährleisten, dass die Qualifikationsziele und hohe Qualität der Studiengänge erreicht werden.

Dies geschieht durch ein mehrstufiges Verfahren, in dem überprüft wird, ob die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)*, die *Vorgaben der Kultusministerkonferenz* sowie die *Kriterien des Akkreditierungsrates* Anwendung finden. Im Einzelnen ist das Verfahren durch den Beschluss des Akkreditierungsrates „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“ (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

Das Verfahren besteht aus folgenden Phasen:

- der Vorprüfung,
- der Prüfung des Qualitätssicherungssystems inklusive
- dessen Anwendung anhand relevanter Merkmale der Gestaltung, Durchführung und Qualitätssicherung von Studiengängen (Merkmalsstichprobe) sowie abschließend
- der Prüfung der Leistung des Qualitätssicherungssystems anhand zufällig ausgewählter Studienprogramme (Programmstichprobe).

Der vorliegende Leitfaden dient der Unterstützung der Hochschulen bei der Dokumentation ihres Qualitätssicherungssystems zum Zwecke der Vorprüfung. Die **Vorprüfung** soll gewährleisten, dass nur solche Hochschulen zur Systemakkreditierung zugelassen werden, die die vom Akkreditierungsrat formulierten Voraussetzungen erfüllen (Beschluss „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung*“). Dazu gehören eine auf die Zahl der Studierenden bezogene Mindestanzahl akkreditierter Studiengänge und die Existenz eines formalisierten hochschulweiten Qualitätssicherungssystems. Das **Verfahren** dient dagegen dazu zu überprüfen, ob die im Rahmen des Systems definierten Maßnahmen in der Weise funktionieren, dass diese Ziele erreicht werden bzw. erreicht werden können.

Der Leitfaden ist so konzipiert, dass Teile des Antrags auf Vorprüfung auch für die Dokumentationsanforderungen der späteren Verfahrensphasen verwendet werden können.

Bitte beachten Sie:

Die Vorprüfung basiert im Wesentlichen auf einer deskriptiven Darstellung. Im eigentlichen Systemakkreditierungsverfahren muss das Funktionieren aller von Ihnen im Folgenden als grundsätzlich vorhandenen Elemente zur Qualitätssicherung anhand entsprechender Dokumente (z.B. Verfahrensordnungen, Protokollauszüge, Berichte oder anderweitige Veröffentlichungen) nachgewiesen werden.

Das Vorhandensein eines Konzepts allein ist für eine erfolgreiche Systemakkreditierung nicht ausreichend!

A. Erklärung der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung bestätigt hiermit, dass die im Antrag gemachten Angaben statistischen Angaben (Anlage 1 und 2) den Tatsachen zum Zeitpunkt der Antragsstellung entsprechen. Es liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorausgegangenen zwei Jahren vor. Der vorliegende Antrag auf Vorprüfung wurde in dieser oder ähnlicher Form von keiner anderen Akkreditierungsagentur negativ beschieden.

Ort, Datum Unterschrift Rektor(in)/Präsident(in)

B. Leitfaden

1. Bitte geben Sie einen kurzen Überblick über die Struktur der Hochschule (Fakultäten/Fachbereiche, Überblick über das Angebot an Studiengängen, Angaben zu vorliegenden und laufenden Programmakkreditierungen, Zahl und Verteilung der Studierenden; siehe Anlagen 1 und 2).
2. Welches Qualitätsverständnis besteht an der Hochschule im Hinblick auf Studium und Lehre? Wo ist dieses Qualitätsverständnis niedergelegt?
3. In welcher Weise ist die interne Qualitätssicherung an Ihrer Hochschule institutionalisiert und strukturell verankert (zentrale wissenschaftliche Einrichtung/Abteilung in der Zentralverwaltung/Stabsstelle etc.)? Welche Personengruppen sind regelmäßig beteiligt (Lehrende, Verwaltungspersonal, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis)?
4. Bitte skizzieren Sie kurz das Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung Ihrer Hochschule einschließlich der Vernetzungen zu den für Studium und Lehre relevanten Teileinheiten der Hochschule. Stellen Sie dieses bitte auch graphisch so dar, dass der Qualitätskreislauf erkennbar wird.
5. Bitte stellen Sie die wesentlichen Leistungen des Qualitätssicherungssystems dar:
 - Wird gewährleistet, dass die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates, die die Akkreditierung von Studiengängen betreffen,
 - bei der Einrichtung neuer Studiengänge,
 - bei der Überprüfung laufender Studiengänge
 - sowie bei der Modifikation von Studiengängen
 - berücksichtigt werden?
 - Sind regelmäßige interne und externe Evaluationen aller Bachelor- und Masterstudiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation vorgesehen? Liegen Evaluationsordnungen vor, die Ablauf und Vorgehensweise regeln?
 - Sind regelmäßige Beurteilungen der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorgesehen?
 - Sind Mechanismen vorgesehen, die die Umsetzung von Maßnahmen zur Behebung festgestellter Schwachstellen in Lehre und Studium gewährleisten?

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Struktur der Hochschule und die Zahl der Studierenden

Bitte geben Sie die Studierendenzahlen des vergangenen Wintersemesters an. Sie können weitere Differenzierungen vornehmen, wenn es Ihnen erforderlich erscheint. [Bitte fügen Sie Ihre Meldung an das Statistische Landesamt bzw. Statistische Bundesamt für den genannten Zeitraum bei.]

Fakultät/Fachbereich	Zahl der Studierenden im WS ...	männlich	weiblich	ausländische Studierende
Fachbereich 1 ...				
Fachbereich 2 ...				
Fachbereich 3 ...				
Summe				

Anlage 2: Übersicht über die Studiengänge der Hochschule

Fakultät/ Fachbereich	Abschlussgrad	Zahl der Studierenden im WS ...	Akkreditierung		
			Ja (von ... bis ...)	nein	im Verfahren
Fachbereich 1 ...					
Studiengang 1					
Studiengang 2					
Studiengang 3					
Fachbereich 2 ..					
Studiengang 1					
Studiengang 2					
Studiengang 3					

Prüfkriterien für die Zulassung der Hochschulen zum Verfahren der Systemakkreditierung

Beschluss des Vorstands von AQAS vom 29.08.2008

trifft nicht zu
trifft mit Einschränkungen zu
trifft zu

a)	Die Hochschule erfüllt die formalen Voraussetzungen des Akkreditierungsrates zur Zulassung zur Systemakkreditierung. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, tritt ein akkreditierter reglementierter Studiengang hinzu.			
b)	Die Hochschule besitzt ein Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, das in ein Gesamtkonzept eingebettet ist. Im Antrag wird dargelegt, welches Verständnis der Qualität von Studium und Lehre die Hochschule dem Qualitätssicherungssystem zugrunde gelegt hat. Im Antrag wird dargelegt, in welcher Weise die Qualitätssicherung von für Studium und Lehre relevante Teileinheiten (z. B. Fachbereiche, Fakultäten) mit dem Qualitätssicherungssystem in seiner Gesamtheit verknüpft ist. Der Antrag zeigt, dass die an der Hochschule durchgeführten Einzelverfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre so miteinander verknüpft sind, dass ein Qualitätskreislauf erkennbar ist.			
c)	Das interne Qualitätssicherungssystem sieht eine formalisierte und regelmäßige Durchführung seiner einzelnen Bestandteile vor. Abläufe und Durchführung von Maßnahmen sind dokumentiert, geregelt und für alle Beteiligten zugänglich. Die Regelungen beinhalten Angaben über die Frequenz, in denen Maßnahmen innerhalb des Systems durchgeführt werden.			
d)	Das interne Qualitätssicherungssystem sieht die regelmäßige Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis vor. Der Antrag legt dar, ob und in welcher Weise <ul style="list-style-type: none"> ■ Lehrende, ■ Studierende, ■ Mitarbeiter/innen der Verwaltung, ■ Vertreter/innen der Berufspraxis sowie ■ Absolventinnen und Absolventen an Maßnahmen und Verfahren der internen Qualitätssicherung beteiligt sind.			
e)	Das interne Qualitätssicherungssystem sieht verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen vor. Der Antrag legt dar, durch welche Verfahren die Umsetzung von Empfehlungen zur Behebung erkannter Schwachstellen sowie zur Qualitätsentwicklung gesichert ist.			

Leitfaden für die Systemakkreditierung (Phase I)

Beschluss des Vorstands von AQAS vom 24.04.2008

Anmerkungen von AQAS zu diesem Leitfaden:

Der vorliegende Leitfaden soll die Hochschulen, die eine Systemakkreditierung anstreben, bei der Antragsstellung unterstützen. Er ist nicht als Fragebogen zu verstehen, sondern bietet eine Orientierung für die zielgerichtete Darstellung des hochschuleigenen Qualitätssicherungssystems.

Stellung im Akkreditierungsverfahren:

Der Antrag richtet sich an die Gutachtergruppe, die im Rahmen der Begutachtung des Qualitätssicherungssystems die Hochschule besuchen und mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule Gespräche führen wird. Im Gegensatz zum Vorantrag, in dem die AQAS-interne Akkreditierungskommission lediglich geprüft hat, ob bestimmte formale Rahmenbedingungen vorliegen und ob ein erkennbares Qualitätssicherungssystem existiert, dient der vorliegende Antrag als Grundlage zur Beurteilung, ob das Qualitätssicherungssystem geeignet ist, die Qualität in Studium und Lehre nachhaltig zu sichern. Es existieren Überschneidungen zwischen dem Vorantrag und diesem Antrag. Sie sind durchaus beabsichtigt und es bietet sich an, Texte aus dem Vorantrag hier wieder aufzugreifen.

Bevor Sie mit der Dokumentation der für die Systemakkreditierung geforderten Prozesse beginnen, sei noch einmal an das vom Akkreditierungsrat formulierte Ziel der Systemakkreditierung erinnert:

„Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert“ (Akkreditierungsrat, „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“).

Es geht bei der Systemakkreditierung insbesondere um die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse. Etablierte Qualitätssicherungssysteme können selbstverständlich mehr umfassen, aber die Systemakkreditierung ist nicht als ein umfassendes institutionelles Audit gedacht. Bitte behalten Sie daher die Fokussierung auf Lehre und Studium bei der Erstellung der Dokumentation im Auge. Andere Bereiche, die Gegenstand der QM-Bemühungen der Hochschule sind, sollten an der Stelle einfließen, wo sich unmittelbar Berührungspunkte mit Studium und Lehre ergeben.

Der Leitfaden umfasst vier Teile:

- Ziele und Komponenten des internen Qualitätssicherungssystems
- Aufbau, Zuständigkeiten und Ressourcen
- Leistungen des internen Qualitätssicherungssystems
- Transparenz nach innen und außen

Die ersten beiden Teile dienen der allgemeinen Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems sowie seiner personellen Ausstattung. Hier soll verdeutlicht werden, aus welchen Bestandteilen sich das Qualitätssicherungssystem zusammensetzt, wie diese ineinander greifen und in welcher Weise Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt sind.

Der dritte Teil („Leistungen des internen Qualitätssicherungssystems“) dient der konkretisierenden Darstellung der qualitätssichernden Prozesse, die im Bezug auf die Einrichtung von neuen Studiengängen bzw. die Überprüfung von laufenden Studiengängen von Bedeutung sind.

Teil vier („Transparenz nach innen und außen“) fragt nach Mechanismen, die Transparenz für eine hochschulinterne und hochschulexterne Öffentlichkeit herstellen.

Noch ein abschließender Hinweis: Qualitätssicherungssysteme sind komplexe Gebilde, die sich oft in sehr spezifischer Ausprägung an Hochschulen finden. Es ist daher hilfreich, Systeme und Prozesse durch Bild und Text zu erläutern, um das Verständnis zu erleichtern.

Teil A: Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

I. Ziele und Komponenten des internen Qualitätssicherungssystems

Der erste Teil des Leitfadens dient dazu, das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule vorzustellen. Dazu gehören eine Darlegung des Qualitätsverständnisses der Hochschule, die Formulierung der mit dem internen Qualitätssicherungssystem verbundenen Ziele, eine Beschreibung der Komponenten des Qualitätssicherungssystems sowie eine Erläuterung, in wie weit das Qualitätssicherungssystem in die Hochschulsteuerung integriert ist.

1. Allgemeine Angaben zur Hochschule
 - 1.1 Bitte geben Sie einen kurzen Überblick über die Struktur der Hochschule (Fakultäten/Fachbereiche, Überblick über das Angebot an Studiengängen, Angaben zu vorliegenden und laufenden Programmakkreditierungen, Zahl und Verteilung der Studierenden, Lehr- und Forschungsschwerpunkte etc.).
 - 1.2 Welche hochschulweiten Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende bietet die Hochschule an? Inwieweit bestehen besondere Beratungsangebote für Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Behinderung etc.?
 - 1.3 Bitte erläutern Sie das Profil der Hochschule.
2. Qualitätsbegriff der Hochschule
 - 2.1 Welches Qualitätsverständnis besteht an der Hochschule im Hinblick auf Studium und Lehre? In welcher Weise ist es öffentlich dokumentiert? Inwieweit spiegelt sich das Qualitätsverständnis im Leitbild der Hochschule wider? [Bitte fügen Sie dem Antrag die entsprechenden Veröffentlichungen bei.]
 - 2.2 Wie gewährleistet die Hochschule, dass ihr Qualitätsverständnis in allen relevanten Teileinheiten handlungsleitend ist? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
3. Ziele des internen Qualitätssicherungssystem und Einbettung in die Hochschulsteuerung
 - 3.1 Welche Ziele verbindet die Hochschulleitung im Hinblick auf die Gestaltung von Studiengängen mit dem internen Qualitätssicherungssystem? Inwieweit berücksichtigen die Ziele die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education*, die *Vorgaben der Kultusministerkonferenz* und die *Kriterien des Akkreditierungsrates*? An welcher Stelle sind diese Ziele niedergelegt? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
 - 3.2 In welcher Weise ist das Qualitätssicherungssystem in die Hochschulsteuerung eingebettet? Wo ist dies schriftlich niedergelegt? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
 - 3.3 Wie ist das Berichtswesen der Hochschule aufgebaut? Welche Daten (quantitativer und qualitativer Art) nutzt die Hochschule zur Steuerung der Qualität von Studium und Lehre? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
 - 3.4 Wie vergewissert sich die Hochschule über die Wirksamkeit der Steuerungsprozesse? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]

II. Aufbau, Zuständigkeiten und Ressourcen

Der zweite Teil des Leitfadens dient dazu, den organisatorischen und institutionalisierten Aufbau des internen Qualitätssicherungssystems darzustellen. Dazu sollen die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Ressourcen erläutert werden.

1. Aufbau und Zuständigkeiten
 - 1.1 Welche organisatorischen (Teil-)Einheiten und/oder Funktionsträgerinnen und -träger umfasst das System der internen Qualitätssicherung? Wie ist das Zusammenspiel der einzelnen Teile und Personen geregelt? Wer ist für die Durchführung von Maßnahmen verantwortlich? Wer ist für Entscheidungen verantwortlich? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
 - 1.2 Mit welchen Kompetenzen und Befugnissen sind die entsprechenden Einheiten/Personen ausgestattet, um ihre Aufgaben effektiv erledigen zu können? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
 - 1.3 Wie gewährleistet die Hochschule, dass Lehrende, Studierende und Verwaltung am Qualitätssicherungssystem beteiligt sind? Wie wird gewährleistet, dass alle Beteiligten über ihre Funktion im System informiert sind? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
 - 1.4 Wie wird gewährleistet, dass es ein regelmäßiges externes Feedback gibt? Welche externen Personen/Organisationen sind daran beteiligt? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]

2. Ressourcen

- 2.1 Wie gewährleistet die Hochschule, dass ausreichende personelle und sächliche Ressourcen für ein dauerhaftes Qualitätssicherungssystem im Hinblick auf die Gestaltung von Studium und Lehre bereitstehen? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
- 2.2 Wie wird sichergestellt, dass die verantwortlichen Personen für ihre Aufgabe (im Bezug auf das Qualitätssicherungssystem) hinreichend qualifiziert sind? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]

III. Leistungen des internen Qualitätssicherungssystems

Teil III fragt nach den konkreten Prozessen, die zur Qualitätssicherung bei der Implementierung neuer und der Überprüfung laufender Studiengänge angewendet werden.

Der Leitfaden ist an dieser Stelle bewusst offen gestaltet, um den Hochschulen zu ermöglichen, bei der Darstellung der hochschulinternen Prozesse der Logik ihres Qualitätssicherungssystems zu folgen.

1. Komponenten

- 1.1 Bitte legen Sie dar, über welche Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende die Hochschule verfügt. Inwieweit bestehen besondere Beratungsangebote für Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Behinderung etc.? [Nachweis: Organigramm, Dokumentation]

2. Implementierung neuer Studiengänge

- 2.1 An welcher Stelle sind die Prozesse, die zur Einrichtung neuer Studiengänge dienen, verbindlich festgelegt?
- 2.2 Welche Verfahrensschritte durchläuft ein neues Studienprogramm von der Planung bis zu seiner Einrichtung?
 - Welche Funktion erfüllt der jeweilige Verfahrensschritt? Welche Personen/Gremien/Einheiten sind jeweils beteiligt? Wo sind die jeweiligen Entscheidungskriterien festgelegt? Wie wird das Ergebnis jedes Schrittes dokumentiert? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise für jeden Verfahrensschritt bei.]
 - Bitte berücksichtigen Sie bei der Darstellung insbesondere die Kriterien des Akkreditierungsrates („Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils gültigen Fassung).

3. Überprüfung der laufenden Studiengänge

- 3.1 An welcher Stelle sind die Prozesse, die zur Überprüfung laufender Studiengänge dienen, verbindlich festgelegt?
- 3.2 Welche Verfahrensschritte durchläuft ein laufendes Studienprogramm zur Überprüfung seiner Qualität?
 - Welche Funktion erfüllt der jeweilige Verfahrensschritt? Welche Personen/Gremien/Einheiten sind jeweils beteiligt? Wo sind die jeweiligen Entscheidungskriterien festgelegt? Wie wird das Ergebnis jeden Schrittes dokumentiert? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise für jeden Verfahrensschritt bei.]
 - Bitte berücksichtigen Sie bei der Darstellung insbesondere die Kriterien des Akkreditierungsrates („Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der jeweils gültigen Fassung).

IV. Transparenz nach innen und außen

In diesem Teil soll erläutert werden, in welcher Weise Informationen in das Qualitätssicherungssystem einfließen bzw. wie diese aus ihm heraus für verschiedene Öffentlichkeiten generiert werden.

1. Dokumentation

- 1.1 An welcher Stelle sind interne Regeln für die Dokumentation von Studium und Lehre verbindlich niedergelegt? Was wird auf zentraler, was wird auf dezentraler Ebene erfasst? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]

- 1.2 Auf welche Weise wird die Information der dezentralen Ebene über externe Vorgaben (z.B. der KMK, des Landes und des Akkreditierungsrates) gewährleistet? An welcher Stelle ist das Prozedere verbindlich niedergelegt? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
2. Information
- 2.1 In welcher Weise und in welchem Rhythmus erfolgt die Information der für Studium und Lehre zuständigen Gremien über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre? An welcher Stelle ist das Prozedere verbindlich niedergelegt? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]
- 2.2 In welcher Weise erfolgt die Information der Öffentlichkeit sowie des Trägers der Hochschule und des Sitzlands über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre? An welcher Stelle ist das Prozedere verbindlich niedergelegt? [Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei.]

Teil B: Dokumentation der Merkmalsstichprobe

Für die Dokumentation der Merkmalsstichprobe kann es kein einheitliches Schema geben. Die vorzulegenden Unterlagen werden durch die Spezifik des jeweiligen Qualitätssicherungssystems bestimmt.

Grundsätzlich gilt: Die Hochschule muss durch ihre Dokumentation darlegen, dass alle Studiengänge den im Qualitätssicherungssystem für dieses Merkmal vorgesehenen Qualitätszirkel durchlaufen haben und – falls nötig – Korrekturen durch diesen Prozess veranlasst und implementiert wurden.

Gegenstände der Merkmalsstichprobe können folgende Aspekte sein:

- Definition von Qualifikationszielen,
- Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungssystemen und die Modularisierung von Studiengängen,
- Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren,
- studentische Arbeitsbelastung,
- sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen,
- Studienorganisation und -koordination,
- modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Informationen hierüber,
- fachliche und überfachliche Studienberatung sowie
- sofern die Hochschule reglementierte Studiengänge anbietet (z.B. Lehramtsstudiengänge) weitere Merkmale reglementierter Studiengänge, die die entsprechenden Spezifika (ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung reglementierter Studiengänge) betreffen.

Die Auswahl der Merkmale für die Merkmalsstichprobe erfolgt im Rahmen der ersten Begehung der Hochschule. Das Verfahren zur Auswahl der Merkmale richtet sich nach dem Beschluss des Vorstands vom 29.08.2008. AQAS wird Sie rechtzeitig über die Art der Dokumentation unterrichten.

Prüfkriterien für die Systemakkreditierung

Beschluss des Vorstands von AQAS vom 24.04.2008

		trifft zu	trifft mit Einschränkungen zu	trifft nicht zu
I. Ziele des internen Qualitätssicherungssystems				
1. Qualitätsbegriff der Hochschule				
a)	Die Hochschule besitzt ein Verständnis von Qualität in Lehre und Studium, welches mit dem Leitbild der Hochschule in Einklang steht. Die Hochschule verfügt über definiertes Ausbildungsprofil bzw. ein Leitbild, welches öffentlich zugänglich ist. Es gibt eine Strategie zur Umsetzung des Leitbilds in den einzelnen Studiengängen. Die Hochschule hat ihr Verständnis von Qualität in Studium und Lehre dargelegt und dokumentiert. Es berücksichtigt u.a. die Beziehung von Lehre und Forschung innerhalb der Hochschule, die Strategie der Hochschule bezüglich Qualität und Standards sowie ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit. Die Hochschule nimmt mit ihrem Qualitätsverständnis Bezug auf das Leitbild. Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass ihr Qualitätsverständnis handlungsleitende Maxime auch für die Arbeit in Fachbereichen und Fakultäten ist.			
2. Ziele des internen Qualitätssicherungssystem und Einbettung in die Hochschulsteuerung				
b)	Die Hochschule hat für den Bereich von Studium und Lehre Ziele definiert, die mit dem internen Qualitätssicherungssystem erreicht werden sollen. Die Ziele stehen im Einklang mit den <i>European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education</i> , berücksichtigen die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, berücksichtigen die Kriterien des Akkreditierungsrates.			
c)	Das Qualitätssicherungssystem basiert auf einem Berichtswesen, in dem quantitative und qualitative Daten zur Steuerung der Qualität in Studium und Lehre berücksichtigt werden. Das Berichtswesen umfasst u.a. <ul style="list-style-type: none"> ■ Angaben zum Studienverlauf und Studienerfolg, ■ Angaben zur Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen, ■ Angaben zur Zufriedenheit der Studierenden mit den Programmen, ■ Angaben zum Profil der Studierendenschaft, ■ Angaben über die verfügbaren Lernmittel und ihre Kosten und ■ Angaben über die wichtigsten Leistungsindikatoren der Hochschule selbst. Bei der Steuerung der Hochschule finden die Ergebnisse des Qualitätssicherungssystems Berücksichtigung. Die Wirksamkeit der Steuerungsprozesse im Bereich von Lehre und Studium wird überprüft. Es ist dokumentiert, wie Ergebnisse aus der Qualitätssicherung in die Steuerungsprozesse einfließen.			

trifft nicht zu
trifft mit Ein-
schränkungen zu
trifft zu

II. Aufbau, Zuständigkeiten und Ressourcen

1. Aufbau und Zuständigkeiten

a)	<p>Die Hochschule hat die Verantwortlichkeiten von Fachbereichen, Instituten, Fakultäten, organisatorischen Einheiten und einzelnen Funktionsträgerinnen und -trägern für den Prozess der Qualitätssicherung der Studiengänge definiert und in geeigneter Form verbindlich geregelt.</p> <p>Die Hochschule hat festgelegt, welche Einheiten für welche Maßnahmen im Bereich der Steuerung und Qualitätssicherung von Studium und Lehre verantwortlich sind bzw. diese durchführen.</p> <p>Die Hochschule hat festgelegt, in welcher Weise die verschiedenen Instanzen hinsichtlich der Qualitätssicherung in Studium und Lehre zusammenwirken.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass die entsprechenden Instanzen mit geeigneten Kompetenzen und Befugnissen ausgestattet sind.</p> <p>Die Hochschule hat festgelegt, welche Entscheidungen in Bezug auf die Steuerung und Qualitätssicherung von Studium und Lehre auf welchem Wege getroffen werden.</p>			
b)	<p>Die Hochschule stellt sicher, dass alle innerhalb der Hochschule beteiligten Personen hinreichend über das Qualitätssicherungssystem und ihre Funktion innerhalb desselben informiert sind.</p> <p>Das System gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden.</p> <p>Das System gewährleistet die Beteiligung des Verwaltungspersonals.</p>			
c)	Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden an den Qualitätssicherungsaktivitäten beteiligt sind.			
d)	<p>Die Hochschule stellt sicher, dass es ein regelmäßiges externes Feedback gibt.</p> <p>Die Hochschule gewährleistet die Beteiligung von Absolventinnen und Absolventen.</p> <p>Die Hochschule gewährleistet die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis.</p> <p>Die Hochschule gewährleistet ggf. die Beteiligung anderer relevanter Organisationen.</p>			
e)	Aufbau und Zuständigkeiten des Qualitätssicherungssystems sind so gestaltet, dass sie ein dauerhaftes Qualitätsmanagement im Hinblick auf die Gestaltung von Studium und Lehre, insbesondere auf die Gestaltung von Studiengängen gewährleisten.			
f)	Die entsprechenden Instanzen verfügen dauerhaft über eine sachliche Ausstattung, die die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet.			
g)	Die entsprechenden Instanzen verfügen dauerhaft über eine angemessene personelle Ausstattung.			
h)	Die Hochschule stellt sicher, dass die verantwortlichen Personen für ihre Tätigkeit hinreichend qualifiziert sind bzw. qualifiziert werden.			

III. Leistungen des internen Qualitätssicherungssystems

1. Komponenten

		trifft zu	trifft mit Einschränkungen zu	trifft nicht zu
a)	<p>Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule enthält definierte Komponenten, die in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die studiengangsbezogenen Ziele der Hochschule erreicht werden können.</p> <p>Das Qualitätssicherungssystem umfasst Mechanismen für die Genehmigung von neuen Studienprogrammen und abschließen,</p> <p>Das Qualitätssicherungssystem umfasst Mechanismen für die Überprüfung von laufenden Studienprogrammen.</p> <p>Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge durch in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation, ■ die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden, ■ die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung, ■ die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, ■ verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem. 			
2. Implementierung neuer Studiengänge				
b)	<p>Die Hochschule stellt sicher, dass bei der Entwicklung neuer Studiengänge alle relevanten Personen (-gruppen) in angemessener Weise beteiligt werden.</p> <p>Bei der Entwicklung neuer Studiengänge werden Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, externe Expertinnen und Experten und Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis beteiligt.</p> <p>Optional: Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten, werden entsprechende Expertinnen und Experten beteiligt.</p> <p>Neue Programme werden durch ein Gremium gebilligt, dem nicht die Lehrenden des Programms angehören.</p>			
c)	<p>Die Hochschule stellt sicher, dass bei der Planung neuer Studiengänge konkrete und plausible Qualifikationsziele festgelegt werden.</p> <p>Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte (insbesondere wissenschaftliche Befähigung, Berufsbefähigung, Befähigung zum zivil-gesellschaftlichem Engagement und Persönlichkeitsentwicklung).</p> <p>Die Hochschule stellt die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sicher.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass für den Studiengang und seine Module Lern-ergebnisse formuliert werden.</p>			
d)	<p>Die Hochschule stellt sicher, dass die geltenden Vorgaben bei der Konzeption und dem Aufbau des Curriculums berücksichtigt werden.</p> <p>Die Hochschule stellt die Einhaltung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben sicher.</p> <p>Die Hochschule stellt die Einhaltung landesspezifischer Strukturvorgaben sicher.</p> <p>Optional: Die Hochschule stellt die Einhaltung bestehender Sonderregelungen für Studiengänge sicher, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass studiengangsbezogene Zugangs-voraussetzungen angemessen und zielführend formuliert werden.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass die Kriterien für das Auswahlverfahren verbindlich festgelegt und transparent sind. Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen existieren.</p> <p>Die Hochschule stellt eine sachgemäße Modularisierung sicher.</p> <p>Die Hochschule stellt die Anwendung von ECTS sicher.</p>			

		trifft zu	trifft mit Einschränkungen zu	trifft nicht zu
e)	<p>Die Hochschule stellt eine angemessene Studienorganisation sicher.</p> <p>Die Hochschule verfügt über ein Verfahren zur realistischen Einschätzung der studentischen Arbeitsbelastung.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass den Erfordernissen verschiedener Studienformen (Vollzeit, Teilzeit, Fernstudium, e-Learning etc.) Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Hochschule stellt fachlich orientierte Beratungs- und Betreuungsangebote für den Studiengang sicher.</p>			
f)	<p>Die Hochschule verfügt über Mechanismen, die eine adäquate Prüfungsorganisation gewährleisten.</p> <p>Diese stellen sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Prüfungstermine frühzeitig veröffentlicht und die Prüfungsergebnisse zeitnah bekannt gemacht werden, ■ die Prüfungen so organisiert sind, dass jede/r Studierende an allen für ein Semester vorgesehenen Prüfungen teilnehmen kann, ■ die Prüfungsformen in der Prüfungsordnung definiert sind, dass jede/r Studierende innerhalb eines Studiengangs unterschiedliche Prüfungsformen kennen lernt und der Lernfortschritt und die Leistungen der Studierenden in adäquater Weise überprüft werden, ■ Prüfungsordnung und Modulhandbuch veröffentlicht werden, ■ die Modulbeschreibungen Angaben zu notwendigen Vorkenntnissen, Prüfungsformen und dem studentischen Arbeitsaufwand enthalten, ■ ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen und im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren sichergestellt ist. <p>Die Hochschule stellt sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beurteilungsformen und Benotungskriterien klar definiert und öffentlich verfügbar sind, ■ die Prüfungen so gestaltet sind, dass das Erreichen der definierten Qualifikationsziele überprüft werden kann. 			
g)	<p>Die Hochschule stellt sicher, dass eine angemessene Ausstattung für den Studiengang gegeben ist.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass quantitativ hinreichende Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass qualitativ hinreichende Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Hochschule stellt im Hinblick auf den Studiengang fest, ob Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung notwendig sind und stellt ggf. deren Durchführung sicher.</p>			
h)	<p>Die Hochschule verfügt über Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende.</p> <p>Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eine allgemein orientierende Studienberatung, ■ eine Studienberatung für Studierende mit Kindern, ■ eine Studienberatung für ausländische Studierende, ■ eine Studienberatung für Studierende mit Behinderung. 			

trifft nicht zu
trifft mit Ein-
schränkungen zu
trifft zu

3. Überprüfung der laufenden Studiengänge			
i)	<p>Die Hochschule gewährleistet eine regelmäßige Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.</p> <p>Die Überprüfung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Befähigung, Berufsbefähigung, Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung.</p> <p>Die Hochschule stellt sicher, dass die Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Studiengangs</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ an sich verändernde fachliche Standards angepasst werden und ■ dem Qualitätsverständnis der Hochschule entsprechen. 		
j)	Die Hochschule sieht Maßnahmen vor, mit denen sie überprüft, ob das entsprechende Qualifikationsniveau bzw. Qualifikationsprofil des Studiengangs von den Studierenden erreicht wird.		
k)	Die Hochschule vergewissert sich über die Gründe, aus denen Qualifikationsziele nicht erreicht wurden und sieht Maßnahmen zur Optimierung vor.		
l)	Die Hochschule stellt sicher, dass die Curricula an sich verändernde Rahmenvorgaben angepasst werden (Qualifikationsrahmen, KMK-Vorgaben, landesspezifische Strukturvorgaben, Sonderregelungen für staatliche reglementierte Berufe, Beschlüsse des Akkreditierungsrates u.a.).		
m)	<p>Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur systematischen Erhebung des tatsächlichen Workloads der Studierenden.</p> <p>Die Hochschule nimmt eine regelmäßige und systematische Auswertung der Ergebnisse vor und verfügt über ein Verfahren zur Anpassung des Workloads, wenn Abweichungen festgestellt werden.</p>		
n)	Die Hochschule überprüft die sachgerechte Durchführung der Prüfungen und sieht Maßnahmen zur Optimierung der Prüfungsorganisation und -durchführung vor.		
o)	Die Hochschule überprüft die sachgerechte Beratung der Studierenden und sieht Maßnahmen zur Optimierung der Beratung vor.		
p)	Die Hochschule vergewissert sich, ob die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen und nimmt einen regelmäßigen Soll/Ist-Vergleich vor.		
q)	Der Entscheidungsprozess und die Kriterien für die Weiterführung bzw. Einstellung von Studiengängen sowie die daran beteiligten Akteure und ihre Rolle sind klar definiert.		
IV. Transparenz nach innen und außen			
1. Dokumentation			
a)	<p>Die Hochschule verfügt über interne Regeln für die Dokumentation von Studium und Lehre auf zentraler und dezentraler Ebene.</p> <p>Es wird systematisch dokumentiert</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wie Studiengänge entwickelt wurden und durchgeführt werden, ■ welche Qualitätssicherungsmaßnahmen in welcher Weise durchgeführt werden, ■ zu welchen Ergebnissen die Qualitätssicherungsverfahren geführt haben und ■ welche Maßnahmen aus den Ergebnissen resultieren. 		
b)	Die Information der dezentralen Ebene über externe Vorgaben (z.B. der KMK, des Landes und des Akkreditierungsrates) wird gewährleistet.		
2. Information			
c)	Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.		
d)	Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.		

Leitfaden zur Erstellung der Unterlagen für die Programmstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung

Beschluss der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung vom 10.05.2010

A. Qualitätssichernde Maßnahmen

1. Welche im Rahmen des Qualitätssicherungssystems der Hochschule vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Studiengang bereits durchlaufen? Welche Daten wurden für den Studiengang erhoben?
2. Kommen für den vorliegenden Studiengang weitere besondere Maßnahmen zum Einsatz?
3. Was waren die zentralen Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen? Wo sind diese dokumentiert? Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei.
4. Welche Konsequenzen wurden aus den Ergebnissen für den Studiengang gezogen und zwar im Hinblick auf
 - a) die Ziele des Studiengangs,
 - b) die Qualität des Curriculums,
 - c) die Berufsfeldorientierung,
 - d) die Studierbarkeit,
 - e) die Ressourcen.

B. Qualifikationsziele und Profil des Studiengangs

1. Bitte erläutern Sie kurz die Leitidee und die Qualifikationsziele des Studiengangs.
 - 1.1 Bitte erläutern Sie möglichst konkret, welche Lernergebnisse die Studierenden in Bezug auf den gesamten Studiengang erreichen sollen.
 - 1.2 Welcher akademische Grad soll den Absolventinnen und Absolventen verliehen werden?
 - 1.3 Verfolgt der Studiengang einen besonderen Profilanpruch (z.B. berufsbegleitendes Studium, internationaler Studiengang, besondere Lehr-/Lernformen wie Fernstudium etc.)?
 - 1.4 Für Master-Studiengänge: Wird der Studiengang einem Profiltyp (stärker anwendungsorientiert/stärker forschungsorientiert) zugeordnet? Falls nein: Handelt es sich um einen „lehramtsbezogenen“ oder „künstlerischen“ Studiengang?
2. Inwieweit ist der Studiengang in das Lehr- und Forschungsprofil des Fachbereichs/der Fakultät und der Hochschule eingebettet?
3. Inwieweit trägt der Studiengang zur Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zu deren Persönlichkeitsentwicklung bei?
4. In welcher Weise findet das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit der Hochschule Anwendung auf den Studiengang?
5. In welcher Weise finden Konzepte der Hochschule zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. Studierende mit Kind), für Studierende mit Behinderung oder für Studierende mit spezifischem sozialem Hintergrund Anwendung auf den Studiengang?

C. Curriculum

1. Zugang und Zulassung:
 - 1.1 Welche formalen Zugangsvoraussetzungen (Abitur, Fachhochschulreife etc.) gelten für den Studiengang?
 - 1.2 Welche studiengangsspezifischen Voraussetzungen (z.B. Kenntnisstand auf dem Gebiet formaler Methoden, Sprachkenntnisse, Berufserfahrungen oder künstlerische Begabung etc.) sind gegebenenfalls für den Studiengang vorgesehen?
 - 1.3 Wie werden diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft?

- 1.4 Wie ist das Anerkennungsverfahren für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten für den Studiengang geregelt?
- 1.5 Geben Sie unter Verwendung statistischer Daten einen kurzen Überblick über die Zusammensetzung der Studierenden des Studiengangs.
2. Beschreiben Sie die curriculare Struktur des Studiengangs, die wesentlichen curricularen Elemente und deren Funktion. (Der „rote Faden“ im Aufbau des Studiengangs sollte deutlich werden.)
3. Bitte stellen Sie den idealtypischen Studienverlauf (ggf. exemplarisch) in einem Studienverlaufsplan graphisch dar. Aus der Darstellung müssen die Lage und der Umfang der Module (in Credits) im Studienverlauf deutlich werden. Erläutern Sie ggf. im Anschluss, welche Studiengangelemente zeitlich flexibel sind.
4. Sind im Curriculum obligatorische Auslandsaufenthalte vorgesehen oder Phasen, in denen sich die Einbindung eines fakultativen Auslandsaufenthaltes anbietet (sog. Mobilitätsfenster)?
5. In welcher numerischen und inhaltlichen Relation stehen Pflicht- und Wahlpflichtelemente im Studienprogramm?
6. In welcher numerischen und inhaltlichen Relation stehen studiengangspezifische Module/Veranstaltungen und Module/Veranstaltungen, die auch für andere Studiengänge zur Verfügung stehen?
7. Welches Prüfungskonzept liegt dem Studiengang zugrunde? Welche Prüfungsformen werden eingesetzt? In welcher Weise spiegeln sich die zu vermittelnden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen in den Modulprüfungen wider?

D. Berufsfeldorientierung

1. Inwiefern berücksichtigen die Qualifikationsziele die Befähigung der Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbsarbeit? Für welche Berufsfelder bzw. welche Positionen soll der Studiengang qualifizieren?
2. Enthält der Studiengang Elemente, die in besonderer Weise der Berufsfeldorientierung dienen?

E. Beratung, Betreuung, Organisation und Information

1. Wie sind die Verantwortlichkeiten im Studiengang verteilt (gibt es einen Studiengangsleiter, Modulbeauftragten etc.)?
2. Welche Orientierungs- und/oder Einführungsveranstaltungen sind für den Studiengang vorgesehen?
3. Welche studiengangspezifischen Betreuungs- und Beratungsangebote sind für den Studiengang vorgesehen? Wer ist für die Beratung verantwortlich?
4. Welche weiteren Maßnahmen zur aktiven Unterstützung der Studierenden des Studiengangs werden eingesetzt?
5. Durch welche Informationsangebote werden die Studierenden über den vorliegenden Studiengang informiert?
6. Wie wird gewährleistet, dass das Modulhandbuch jederzeit den aktuellen Stand wiedergibt? Inwiefern ist die aktuelle Fassung des Modulhandbuchs für die Studierenden zugänglich?
7. Inwiefern belegen die zum Studiengang erhobenen Kennzahlen und Ihre Erfahrungen, dass der Studiengang studierbar ist? Wie hoch ist der Anteil der Studierenden in der Regelstudienzeit? Wie hoch ist der Anteil der Studierenden außerhalb der Regelstudienzeit? Wie bewerten sie die Verbleibsquote des Studiengangs im Zeitraum der Akkreditierung?
8. Wie wird das Lehrangebot inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt (Vollständigkeit, Bewertungsstandards etc.)? Welche Institutionen sind daran beteiligt?
9. Welche Maßnahmen – insbesondere bei Kombinationsstudiengängen – werden ergriffen, um eine größtmögliche Überschneidungsfreiheit von Pflichtveranstaltungen innerhalb eines Semesters zu gewährleisten?
10. Wie erfolgt die Organisation der Prüfungen? In welchem Turnus können nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden?
11. Gibt es darüber hinaus besondere Vorkehrungen, um die Studierbarkeit des Studiengangs zu gewährleisten oder zu verbessern (z.B. Blockveranstaltungen, Tutorien etc.)?
12. Wie werden die Bewertungsstandards für studentische Leistungen unter den Lehrenden abgestimmt? Wie wird sichergestellt, dass die Bewertungsprozesse und -standards für studentische Leistungen transparent sind?
13. Wie sind die Bibliotheksöffnungszeiten bzw. die Zugangsmöglichkeiten zu elektronischen Informationsmedien?

G. Ressourcen

- Wie viele Studierende werden in welchem Turnus in den Studiengang aufgenommen? Bitte geben Sie die Studienanfängerzahlen der letzten drei Jahre an.

Personelle Ressourcen

- Bitte listen Sie nach dem nachfolgenden Muster die Stellen auf, die in den Studiengang eingebunden sind

Stelle	Denomination	Inhaber/in	im Studiengang vertretene Lehrgebiete	auslaufend zum	Lehrdeputat für den vorliegenden Studiengang	Weitere bediente Studiengänge
C4	Alte Geschichte	Prof. Dr. ...	Römische Geschichte, Numismatik	31.12.20XX	4 SWS	Master Geschichte, Lehramt
...

- Sind die vorgesehenen Professuren, wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen besetzt, ausgeschrieben, im Besetzungsverfahren oder haben einen kw-Vermerk? Wie ist die Planung der personellen Ressourcen für diesen Studiengang?
- In welchem Umfang wird Lehrdeputat, das in der unter 2 angeführten Tabelle dem vorliegenden Studiengang zugeordnet ist, polyvalent für andere Studiengänge genutzt?
- In welchem Umfang werden darüber hinaus Lehrleistungen, die in der unter 2 angeführten Tabelle nicht enthalten sind, aus anderen Fächern oder anderen Fachbereichen/Fakultäten für den vorliegenden Studiengang importiert? Um welche Lehrleistungen handelt es sich? Stehen die die Lehrleistungen dauerhaft zur Verfügung (siehe in diesem Fall auch die Erklärung der Hochschulleitung)?

Lehraufträge:

- Wie viele Lehrbeauftragte werden für welche Themenbereiche im vorliegenden Studiengang eingesetzt?
- Falls Sie über längere Zeit mit den gleichen Lehrbeauftragten arbeiten, füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus.

Lehrbeauftragte (nur für längerfristig beschäftigte Lehrbeauftragte)

Name	Akademischer Werdegang	Derzeitige berufliche Tätigkeit	Lehrgebiete	Lehrumfang	Weitere Qualifikationen
Dr. Klaus Muster	Studium der Betriebswirtschaftslehre RWTH Aachen, Abschluss: Dipl.-Kfm. (1993) Promotion RWTH Aachen (1998)	Steuerberater, Kanzlei Müller & Partner, Köln	Betriebliche Steuerlehre	2 SWS	Mitglied der deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V.
...

- Bei Zuordnung eines Masterstudiengangs zum Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“: Bitte geben Sie für die hauptamtlich Lehrenden die wichtigsten einschlägigen Tätigkeiten außerhalb der Hochschule, Kooperationen mit Partnern außerhalb der Hochschule und Projekte in der Anwendungsforschung aus den letzten fünf Jahren an.
- Bei Zuordnung eines Masterstudiengangs zum Profiltyp „stärker forschungsorientiert“: Bitte geben Sie für die hauptamtlich Lehrenden die wichtigsten Forschungsprojekte und Publikationen der letzten fünf Jahre an.

Weitere personelle Ressourcen

- (E/R) Bitte fügen Sie bei Studiengängen, bei denen auf Lehrleistungen zurückgegriffen wird, die außerhalb der Antragstellenden Hochschule erbracht werden, Nachweise über deren Absicherung (z. B. Kooperationsvereinbarungen) bei.

Sächliche Ressourcen

- In welcher Höhe stehen Mittel für den Studiengang zur Verfügung (z. B. Haushaltsmittel, Drittmittel, ggf. Mittel aus Studienbeiträgen, Mittel für Literatur etc.)?
- Welche Labore, Räumlichkeiten, Gerätschaften etc. stehen für den Studiengang zur Verfügung. In welchem Turnus wird die technische Ausstattung des Studiengangs erneuert? (R) Inwiefern hat sich die Ausstattung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung verändert?

Prüfkriterien zur Programmstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung

Beschluss der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung vom 10.05.2010

		trifft zu	trifft mit Einschränkungen zu	trifft nicht zu
1. Qualitätssicherung				
a)	<p>Der Studiengang hat verschiedene Stufen des Qualitätssicherungssystems durchlaufen.</p> <p>Der Studiengang wurde im Rahmen des Qualitätssicherungssystems eingerichtet. Die diesbezüglichen Entscheidungen und Prozesse sind dokumentiert.</p> <p>Der Studiengang hat seit seiner Einrichtung alle im Qualitätssicherungssystem vorgesehenen Maßnahmen durchlaufen. Die diesbezüglichen Entscheidungen und Prozesse sind dokumentiert.</p> <p>Die Hochschule hat quantitative Basisdaten zur Bewertung des Studiengangs erhoben.</p> <p>Für den Studiengang wurden weitere über das Qualitätssicherungssystem der Hochschule hinausgehende Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt. Die Gründe dafür sind nachvollziehbar, die Maßnahmen sind zielführend.</p>			
b)	<p>Aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden Konsequenzen für die Weiterentwicklung des Studiengangs gezogen.</p> <p>Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurden Maßnahmen abgeleitet, um Qualitätsmängel zu beheben. Die diesbezüglichen Entscheidungen und Prozesse sind dokumentiert.</p> <p>Die Entwicklung des Studiengangs sowie die Veränderungen am Studiengang sind dokumentiert.</p>			
2. Qualifikationsziele des Studiengangs				
a)	<p>Der Studiengang weist ein konsistentes Konzept auf und zielt auf die wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung der Studierenden. Dazu orientiert sich das Studiengangskonzept an klar dargestellten Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, die dem im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formulierten Qualifikationsniveau des entsprechenden Abschlussgrads adäquat sind</p> <p>Die Ziele des Studiengangs werden als Lernergebnisse (<i>Learning Outcomes</i>) formuliert, die die Studierenden im Rahmen ihres Studiums erzielen. Die Ziele umfassen sowohl fachliche als auch überfachliche Qualifikationen und orientieren sich dabei am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.</p> <p>Die Bezeichnung des Studiengangs spiegelt die darin enthaltenen Studieninhalte wider und entspricht der überwiegenden Unterrichtssprache. Der Abschlussgrad wird von der Hochschule vergeben. Der vorgesehene Abschlussgrad entspricht den Vorgaben der KMK.</p>			
b)	<p>Für Masterstudiengänge: Der Studiengang ist als konsekutiverweiterbildender Studiengang konzipiert. Die Hochschule stellt sicher, dass die Masterabsolventinnen und -absolventen 300 Credits erreichen.</p> <p>konsekutiv: Der Masterstudiengang ist als vertiefender, verbreiternder oder fachübergreifender Studiengang oder fachlich anders ausgestaltet. Die gesamte Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre.</p> <p>weiterbildend: Der Masterstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus und knüpft inhaltlich an diese an.</p>			
c)	<p>Für Masterstudiengänge:</p> <p>Wenn der Masterstudiengang einem der Profile stärker anwendungsorientiert/stärker forschungsorientiert zugeordnet wird, ist diese Zuordnung nachvollziehbar.</p> <p>Weist ein Masterstudiengang ein lehramtsbezogenes oder künstlerisches Profil auf, ist dies nachvollziehbar begründet</p> <p>Die Begründung der Zuordnung orientiert sich je nach Profil an dem zugrunde liegenden Beschluss:</p> <p>„Deskriptoren für die Zuordnung der Profile ‚forschungsorientiert‘ und ‚anwendungsorientiert‘ für Masterstudiengänge“ (Beschluss 2/2004 des Akkreditierungsrates vom 01./02.04.2004)</p> <p>„Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden“ (Beschluss 96/2007 des Akkreditierungsrates vom 8.10.2007)</p> <p>„Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.2010)</p>			

		trifft zu	trifft mit Einschränkungen zu	trifft nicht zu
d)	Die Bildungsziele des Studiengangs stehen mit dem Profil der Hochschule im Einklang. Der Studiengang fügt sich konsistent in das Lehr- und Forschungsprofil des Fachbereichs ein. Die Ziele des Studiengangs passen zu den Zielen/dem Leitbild der Hochschule bzw. des Fachbereichs und orientieren sich an aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen.			
e)	Die Ziele leisten einen Beitrag zur Berufsbefähigung der Studierenden und tragen zur Befähigung der Studierenden zu zivilgesellschaftlichem Engagement sowie zu deren Persönlichkeitsentwicklung bei. Der Studiengang trägt dazu bei, die Studierenden in die Lage zu versetzen, in ihren Bewertungen und Entscheidungen gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Hochschule kann dokumentieren, wie viele Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs <ul style="list-style-type: none"> ■ sich in einem weiterführenden Qualifikationsprogramm befinden (Masterstudiengang, Promotion, andere Weiterbildungsmaßnahmen) oder ■ erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt Fuß gefasst haben. Die Hochschule kann dokumentieren, in welchen Sektoren und in welchen Positionen die Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt tätig sind.			
f)	Das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen wird in diesem Studiengang umgesetzt. Quantitative Daten werden geschlechtsspezifisch aufbereitet und interpretiert. Ggf. werden auch soziale Aspekte berücksichtigt. Die Hochschulleitung vergewissert sich, dass die Konzepte auf Studiengangsebene umgesetzt werden.			
3. Qualität des Curriculums				
a)	Die Zugangsvoraussetzungen sind klar definiert und zielführend für den Studiengang. Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer entsprechenden Ordnung niedergelegt und öffentlich zugänglich. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung werden berücksichtigt. Nur für Master-Studiengänge: Zugangsvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Ggf. wird der Zugang von weiteren besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht. Über formale Anforderungen hinausgehende inhaltliche Zugangsvoraussetzungen leiten sich aus den Erfordernissen des Studiengangs ab (z.B. Sprachkompetenzen).			
b)	Die Kriterien für das Auswahlverfahren (falls vorhanden) sind transparent und zielführend für den Studiengang. Kriterien und Ablauf des Auswahlverfahrens sind in einer entsprechenden Ordnung niedergelegt und öffentlich zugänglich. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den inhaltlichen Erfordernissen des Studiengangs. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung werden berücksichtigt. Die Hochschule kann den Zulassungsprozess und das Auswahlverfahren für den Studiengang qualitativ und quantitativ dokumentieren.			
c)	Die Hochschule verfügt über Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen, ggf. im Sinne der Lissabon Konvention. Die Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Übergang von Studierenden aus anderen inländischen und ausländischen Studiengängen sowie Regelungen zur Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen. Die Anerkennung erfolgt auf Basis von Kompetenzen. Der Fachbereich verfügt über ein <i>Learning Agreement</i> sowie über ein <i>Transcript of Records</i> .			
d)	Das Curriculum ist im Hinblick auf die Kombination der einzelnen Module stimmig und didaktisch sinnvoll aufgebaut. Es sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen und ist zielführend im Hinblick auf die zuvor definierten Qualifikationsziele. Das Curriculum ist auf die Erreichung der zuvor definierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Der Studienablauf ist transparent beschrieben. Es existiert ein exemplarischer Studienverlaufsplan. Die Modulabfolge ist inhaltlich und didaktisch sinnvoll und gewährleistet eine Wissensprogression der Studierenden.			

		trifft zu	trifft mit Einschränkungen zu	trifft nicht zu
e)	<p>Der Studiengang ist modularisiert. Die Module haben i.d.R. einen Umfang von mindestens 5 Credits. Das ECTS findet Anwendung.</p> <p>Ggf. vorgesehene Praxiselemente werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.</p> <p>Der Studiengang ermöglicht Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und/oder in der Praxis ohne Zeitverluste („Mobilitätsfenster“).</p>			
	<p>Die Lerninhalte sind zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Credits versehenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten (Modulen) zusammengefasst. Sämtliche Studienbestandteile werden kreditiert.</p> <p>1 Credit umfasst 25-30 Stunden Workload. Ein Modulumfang von 5 Credits wird grundsätzlich nicht unterschritten, Ausnahmen werden begründet. Pro Semester werden i.d.R. 30 Credits vergeben und der Workload liegt bei 1500-1800 h pro Jahr.</p> <p>Durch Evaluationen wurde der angesetzte Workload überprüft und ggf. entsprechend angepasst.</p> <p>Der exemplarische Studienplan enthält Bereiche, in denen sich die Integration eines Auslandsaufenthaltes anbietet („Mobilitätsfenster“). Ggf. vorgesehene Praktika sind zeitlich im Studienverlaufsplan integriert.</p>			
f)	<p>Die einzelnen Module sind vollständig im Modulhandbuch dokumentiert. Die Lernergebnisse der einzelnen Module sind an den Gesamtzielen des Studiengangs orientiert und die Modulprüfungen sind bezogen auf die jeweils angestrebten Kompetenzen angemessen.</p>			
	<p>Für jedes Modul existiert <u>eine</u> Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind inhaltlich vollständig.</p> <p>Das Modulhandbuch wird veröffentlicht.</p> <p>Das Modulhandbuch ist auf dem aktuellen Stand.</p>			
g)	<p>Die im Modulhandbuch dargestellten Lernergebnisse entsprechen dem im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse skizzierten Profil für Bachelorabschlüsse/Masterabschlüsse.</p>			
	<p>Die Bachelor-Absolventinnen und Absolventen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets, welches wesentlich über das auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung vorhandene Wissen hinausgeht (<i>Wissensverbreiterung</i>); ■ verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage ihr Wissen selbstständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur (<i>Wissensvertiefung</i>); ■ können ihr Wissen und Verstehen praktisch anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (<i>instrumentale Kompetenz</i>); ■ können relevante Informationen sammeln, bewerten und interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten (<i>systemische Kompetenz</i>); ■ können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren, sich mit Fachvertretern und mit Laien darüber austauschen und Verantwortung in einem Team übernehmen (<i>kommunikative Kompetenzen</i>). <p>Die Master-Absolventinnen und -Absolventen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ verfügen über ein auf der Bachelor-Ebene aufbauendes vertiefendes Wissen und Verstehen, das dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren (<i>Wissensverbreiterung</i>); ■ verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die (anwendungs- oder forschungsorientierte) Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen (<i>Wissensvertiefung</i>); ■ können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Problemlösefähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. (<i>instrumentale Kompetenz</i>); ■ sind in der Lage, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen. Sie können weitgehend selbst gesteuert und/oder autonom eigenständige Projekte durchführen (<i>systemische Kompetenz</i>); ■ können Fachvertretern und Laien Informationen und Argumente auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung in klarer und eindeutiger Weise vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen (<i>Kommunikative Kompetenzen</i>). 			

		trifft zu	trifft mit Einschränkungen zu	trifft nicht zu
h)	<p>Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.</p> <p>Die Prüfungsformen sind geeignet, um die im Modulhandbuch dargestellten Lernergebnisse zu überprüfen.</p> <p>Die Studierenden werden mit unterschiedlichen Prüfungsformen konfrontiert.</p> <p>Die Anforderungen sind für die Studierenden transparent.</p> <p>Die Hochschule kann das Notenspektrum der Abschlussnoten der Studierenden dokumentieren.</p>			
4. Berufsfeldorientierung				
a)	<p>Der Studiengang enthält verschiedene Elemente, die einen Beitrag zur Qualifizierung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbsarbeit leisten.</p> <p>Es wird dokumentiert, welche curricularen Elemente in besonderer Weise zur Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbsarbeit beitragen.</p> <p>Durch geeignete Lehr-, Arbeits- und/oder Prüfungsformen wird eine gegenseitige Bezugnahme von Theorie und Praxis hergestellt.</p>			
b)	<p>Die Studierenden werden zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt.</p> <p>Es wird durch geeignete Lehr-, Arbeits- und Prüfungsformen sichergestellt, dass die Studierenden die Methodik des studierten Fachs sowie sein theoretisches Fundament kennenlernen und anwenden können.</p> <p>Die Abschlussarbeiten belegen, dass das wissenschaftliche Qualifikationsniveau des Studiengangs erreicht wird.</p> <p>Die Studierenden werden zur Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs befähigt.</p>			
5. Studierbarkeit: Beratung, Betreuung, Organisation und Information				
a)	<p>Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts. Die Studierenden werden durch fachliche und überfachliche Beratung unterstützt. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Die Verantwortlichkeiten im Studiengang sind klar geregelt.</p> <p>Die Hochschule verfügt über eine institutionalisierte Studienberatung. Die Angebote finden regelmäßig statt und werden den Studierenden in geeigneter Form bekannt gemacht. Es sind Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für behinderte Studierende eingerichtet.</p> <p>Der Fachbereich/die Fakultät hat für die studiengangsbezogene Beratung der Studierenden Fachberater/innen benannt oder gewährleistet in anderer Weise eine kontinuierlich angebotene, studiengangsbezogene Beratung. Die Lehrenden bieten regelmäßige Sprechstunden an und sind für die Studierenden erreichbar.</p> <p>Die Hochschule kann dokumentieren, dass neben der Beratung weitere unterstützende Maßnahmen angeboten werden.</p>			
b)	<p>Die Prüfungsdichte und -organisation ist angemessen. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Eine Pluralität von Prüfungsformen (je Studierendem) ist gewährleistet. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.</p> <p>Die Prüfungstermine werden frühzeitig bekannt gegeben. Die Prüfungen sind so organisiert, dass jede/r Studierende an allen für das Semester vorgesehenen Prüfungen teilnehmen kann. Die Prüfungsergebnisse werden zeitnah bekannt gegeben. Jede/r Studierende lernt innerhalb des Studiengangs unterschiedliche Prüfungsformen kennen.</p>			
c)	<p>Die Anforderungen hinsichtlich Studiengang, Studienverlauf und Prüfungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung werden durch geeignete Dokumentation und Veröffentlichung bekannt gemacht.</p> <p>Prüfungsordnung und Modulhandbuch werden veröffentlicht. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu notwendigen Vorkenntnissen, Prüfungsformen und Prüfungsumfang. Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung definiert. Den Modulen wird der vorgesehene studentische Arbeitsaufwand in Stunden (Präsenz- und Selbststudienzeit) zugeordnet.</p>			

		trifft zu	trifft mit Einschränkungen zu	trifft nicht zu
d)	<p>Das Studium ist in der Regelstudienzeit studierbar, insbesondere unter Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation, der studentischen Arbeitsbelastung, Prüfungsorganisation, der Beratungs- und Betreuungsangebote und der Ausgestaltung von Praxisanteilen.</p> <p>Aus dem Studienverlaufsplan wird deutlich, dass im Vollzeitstudium 30 Credits pro Semester (bzw. 60 pro Studienjahr) erworben werden können. Die Prüfungen finden zeitnah zu den jeweiligen Modulen statt. Es gibt Wiederholungs- bzw. Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Prüfungen.</p> <p>Die studentische Arbeitsbelastung wurde auf Plausibilität geprüft bzw. bei neu eingerichteten Studiengängen nach Erfahrungswerten geschätzt.</p> <p>Die Hochschule kann dokumentieren, wie viele Studierende den Studiengang in der Regelstudienzeit abschließen können. Sie kann erläutern, welche Gründe zur Überschreitung der Regelstudienzeit führen.</p> <p>Die Hochschule kann die Anzahl der Studienabbrecher dokumentieren und die Gründe dafür erläutern.</p> <p>Für vorgesehene Praxisphasen steht ein entsprechendes Zeitfenster zur Verfügung. Die Studierenden werden bei der Suche nach Praxisplätzen unterstützt.</p>			
e)	Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.			
f)	Die Absolvent/inn/en erhalten ein Diploma Supplement. Neben der Abschlussnote wird auch eine relative Note ausgewiesen.			
6. Ressourcen				
a)	Die Durchführung des Studiengangs ist sowohl hinsichtlich der qualitativen als auch quantitativen personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung, auch unter Berücksichtigung von Verflechtungen mit anderen Studiengängen, gesichert.			
	<p>Die Hochschule verfügt über Räumlichkeiten mit ausreichend Platz für die geplanten Studierendenzahlen. Die Ausstattung spezieller Räumlichkeiten (z.B. Labore etc.) ist für die curricularen Erfordernisse hinreichend.</p> <p>Die Lehrkapazität ist ausreichend, um die Lehre im Studiengang zu gewährleisten.</p> <p>Die Zusammensetzung und Qualifikation der Lehrenden ist den Erfordernissen des Studiengangs angemessen.</p> <p>Zum Einsatz von nicht-hauptamtlichen Lehrkräften verfügt die Hochschule über entsprechende Verfahren, die eine ausreichende Qualifikation dieser Lehrenden gewährleisten und es ihnen ermöglichen, ihre Lehre auf die Anforderungen des Studiengangs abzustimmen.</p> <p>Fachliteratur und sonstige Informationsquellen stehen in ausreichendem Maße für die Studierenden zur Verfügung.</p> <p>Die Ausstattung mit studentischen Computerarbeitsplätzen ist qualitativ und quantitativ ausreichend.</p> <p>Die Ausstattung etwaiger Labore und Praktika entspricht fachlichen Standards.</p> <p>Die Hochschule hat die personellen und sächlichen Ressourcen vorab geprüft und für ausreichend befunden. Eine entsprechende Bestätigung der Hochschulleitung liegt vor.</p>			

Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Hinweis von AQAS: Diese Sammlung von Beschlüssen wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und dient allein der Information. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden. Falls ein totaler Haftungsausschluss trotz der Unentgeltlichkeit der Information rechtlich nicht zulässig sein sollte, wird unsere Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

Aus druck- und gestaltungstechnischen Gründen weicht das nachfolgende Dokumente hinsichtlich der Formatierung von der Originalveröffentlichung ab. Der Inhalt wurde nicht verändert. Diesen Beschluss finden Sie auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates www.akkreditierungsrat.de.

Auszug aus den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009¹

Inhaltsverzeichnis

1. ~~Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen~~
 - 1.1 ~~Allgemeine Regeln~~
 - 1.2 ~~Besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen~~
 - 1.3 ~~Besondere Regeln für die Bündelakkreditierung~~
 - 1.4 ~~Besondere Regeln für die Akkreditierung von Intensivstudiengängen~~
 - 1.5 ~~Besondere Regeln für joint-programmes~~
2. ~~Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen~~
3. ~~Entscheidungsregeln bei der Akkreditierung von Studiengängen~~
4. ~~Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung~~
5. ~~Kriterien für die Systemakkreditierung~~
6. ~~Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung~~
7. ~~Regeln für die Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe~~

Die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen entnehmen Sie bitte der AQAS Broschüre für die Programmakkreditierung.

4. Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung

4.1 Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein *vorbereitendes Gespräch* durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

4.2 Die Hochschule reicht einen *Antrag* ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Im Fall der Systemreakkreditierung legt die Hochschule den Bericht über das Ergebnis der *Halbzeitstichprobe* vor. Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

4.3 Die Agentur führt eine *Vorprüfung* durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

4.4 Die Hochschule legt der Agentur eine *Dokumentation* vor, aus der besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen. Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Fall der Systemreakkreditierung umfasst die Dokumentation auch einen Bericht, in dem die Hochschule die Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln darstellt, die sie gegebenenfalls aufgrund des Ergebnisses der Halbzeitstichprobe ergriffen hat. Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

1 Dieser Beschluss ersetzt die folgenden Beschlüsse des Akkreditierungsrates: „Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees“ vom 25. April 2005, „Mitteilung der Gutachterempfehlung an die Hochschule“ vom 20.06.2005, „Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen“ vom 20.06.2005, „Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen“ vom 22. Juni 2006, „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 08.10.2007, „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ i.d.F. vom 22.02.2008, Beschluss: „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008, „Kriterien für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 31.10.2008 und „Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe“ vom 29.02.2008.

4.5 Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine *Gutachtergruppe*, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulsebstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern. Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Merkmalsstichprobe eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule. Bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter stellt die Agentur das Benehmen mit der Hochschule her. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht.

Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

4.6 Zum Begutachtungsverfahren gehören

- zwei Begehungen,
- eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (*Merkmalsstichprobe*). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Gegenstand der Merkmalsstichprobe können insbesondere sein: das Modularisierungskonzept der Hochschule, das System der Vergabe von ECTS-Punkten, das Prüfungssystem, die Studienorganisation sowie die Qualifikationsziele. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist ein spezifisches Merkmal zumindest eines dieser Studiengänge hinzuzufügen. Die Gutachter bestimmen die Zusammensetzung der Merkmalsstichprobe nach einheitlichen Regeln, die zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat abgestimmt werden.
- vertiefte Begutachtungen von 15% der Studiengänge, mindestens aber drei Studiengänge (*Programmstichprobe*). Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und große Studiengänge. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Im Übrigen entscheidet die Agentur nach dem Zufallsprinzip.
- Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss. An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt.

Die Agentur stellt ihn den Gutachterinnen und Gutachtern der Programmstichproben zur Verfügung.

4.7 Wenn die Akkreditierungsagentur auch für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen ist, führt sie vertiefte Begutachtungen von Studiengängen (*Programmstichprobe*) aus jeder studienorganisatorischen Teileinheit der Hochschule als Teil der Systemakkreditierung durch. Die Agentur kann eine andere vom Akkreditierungsrat hierfür zugelassene Agentur mit der Durchführung von Programmstichproben beauftragen.

Ist die Agentur nicht für Programmakkreditierung zugelassen, müssen diese Programmstichproben von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur durchgeführt werden.

Für die Programmstichproben bestellt die durchführende Akkreditierungsagentur Gutachtergruppen, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. *Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben* sowie die *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen* gemäß Abschnitt 2. finden entsprechende Anwendung. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sind zu beteiligen. Im Falle von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen mit theologischen Studienanteilen ist eine Expertin oder ein Experte der evangelischen bzw. der katholischen Kirche zu beteiligen. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1. ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

4.8 Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Beschlussempfehlung für die Systemakkreditierung an. Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

4.9 Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachtern ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme zu.

4.10 Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung aus oder versagt sie. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

4.11 Führt das Verfahren zu einer negativen Akkreditierungsentscheidung, ist dies von der Agentur zu begründen. (Zur möglichen Nutzung der Ergebnisse aus den Programmstichproben siehe Ziff. 1.5).

4.12 Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Agentur stellt im Übrigen unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

4.13 Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen gem. Ziff. 5.2 (Halbzeitstichprobe) durchführen. Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen gemäß Abschnitt 1 ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

5. Kriterien für die Systemakkreditierung

5.1 Definition des Akkreditierungsgegenstandes

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)*, die *Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)* und die *Kriterien des Akkreditierungsrates* Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Evangelisch-theologische und katholisch-theologische Studiengänge des theologischen Vollstudiums sind hiervon ausgenommen.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.

5.2 Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung

Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, tritt ein akkreditierter reglementierter Studiengang hinzu. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, ist zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert.

Im Fall einer Systemreakkreditierung liegt ein Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe vor.

Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.

Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

5.3 Voraussetzungen für die Zulassung von Teileinheiten einer Hochschule zur Systemakkreditierung in besonderen Ausnahmefällen

5.3.1 Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung gemäß Ziff. 5.2 Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge, im Fall der Systemreakkreditierung der Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe nur auf die studienorganisatorische Teileinheit. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.

5.3.2 Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens übernimmt.

5.4 Kriterien

5.4.1 Qualifikationsziele

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

5.4.2 System der Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen;
- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der *ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben* und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;
- die Beteiligung bei der Entwicklung und Reform der Studiengänge von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

5.4.3 Verfahren der internen Qualitätssicherung

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* genügen.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten.

Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

5.4.4 Berichtssystem und Datenerhebung

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

5.4.5 Zuständigkeiten

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

5.4.6 Dokumentation

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

6. Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung

6.1 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

6.1.1 Die Systemakkreditierung muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Damit sind die Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich alle Entscheidungen der Agentur nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.

6.1.2 Eine Systemakkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.

6.1.3 Die Systemakkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Bereits bestehende Programmakkreditierungen bleiben davon unberührt. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine von der Akkreditierungsagentur zu setzende Frist von in der Regel 12, höchstens aber 24 Monaten ausgesetzt werden. Bei Versagung der erneuten Systemakkreditierung (Reakkreditierung) gelten die Studiengänge für anderthalb weitere Jahre als akkreditiert.

6.1.4 Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn das interne Qualitätssicherungssystem nicht die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet.

6.2 Befristung

6.2.1 Die Systemakkreditierung ist auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (Ziff. 6.6) Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

6.2.2 Im Fall der Reakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist acht Jahre. Für die Bemessung der Frist gilt Ziff. 6.2.1 Satz 3 entsprechend.

6.3 Vorläufige Akkreditierung

Wird eine Reakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur spätestens ein Jahr vor Fristablauf beantragt, soll die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung für höchstens weitere zwei Jahre vorläufig verlängern, wenn eine Akkreditierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung ist im Fall der erneuten Akkreditierung in die nach Ziff. 6.2 maßgebliche Frist einzurechnen. Die vorläufige Systemakkreditierung entfällt bei einer negativen Entscheidung des Verfahrens mit sofortiger Wirkung. Für die Studiengänge der Hochschule gilt Ziff. 6.1.3 Satz 4.

6.4 Aussetzung des Verfahrens

6.4.1 Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt nach Stellungnahme der Hochschule schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.

6.4.2 Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Agentur über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte.

6.4.3 Stellt die Hochschule den Wiederaufnahmeantrag nicht in der gesetzten Frist, lehnt die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung ab.

6.5 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung

6.5.1 Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat die Agentur deshalb zur Aufhebung bzw. nachträglichen Beauftragung verpflichtet hat. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.

6.5.2 Hätte im Fall der Ziff. 6.5.1 eine positive oder negative Akkreditierungsentscheidung ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.

6.5.3 Bei Änderungen des internen Qualitätssicherungssystems entscheidet die Agentur, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die eine Qualitätsminderung der Studiengänge zur Folge hat. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Systemakkreditierung beantragt wird. Im Falle der Aufhebung gilt für die Studiengänge der Hochschule Ziff. 6.1.3 Satz 4. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

6.6 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.

7. Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe

7.1 Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist „eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (*Merkmalsstichprobe*). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.“²

7.2 Gegenstand der Merkmalsstichprobe

Folgende Merkmale der Studienganggestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

- Definition von Qualifikationszielen
- Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
- Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren
- Studentische Arbeitsbelastung
- Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen
- Studienorganisation und -koordination
- Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Information hierüber
- Fachliche und überfachliche Studienberatung

7.3 Auswahl der Merkmalsstichprobe

Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale. Zwei Merkmale werden durch Los ausgewählt.

7.4 Sonderregelungen

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z. B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.

² Siehe Ziff. 4.6.



www.aqas.de

AQAS e.V.,
In der Sürst 1, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 90 960-10

Fax: 02 28 / 90 960-19

Mail: info@aqas.de